

Sven Hasse

Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Migrationsrecht &
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Crashkurs Ausländerrecht

10. Mai 2025

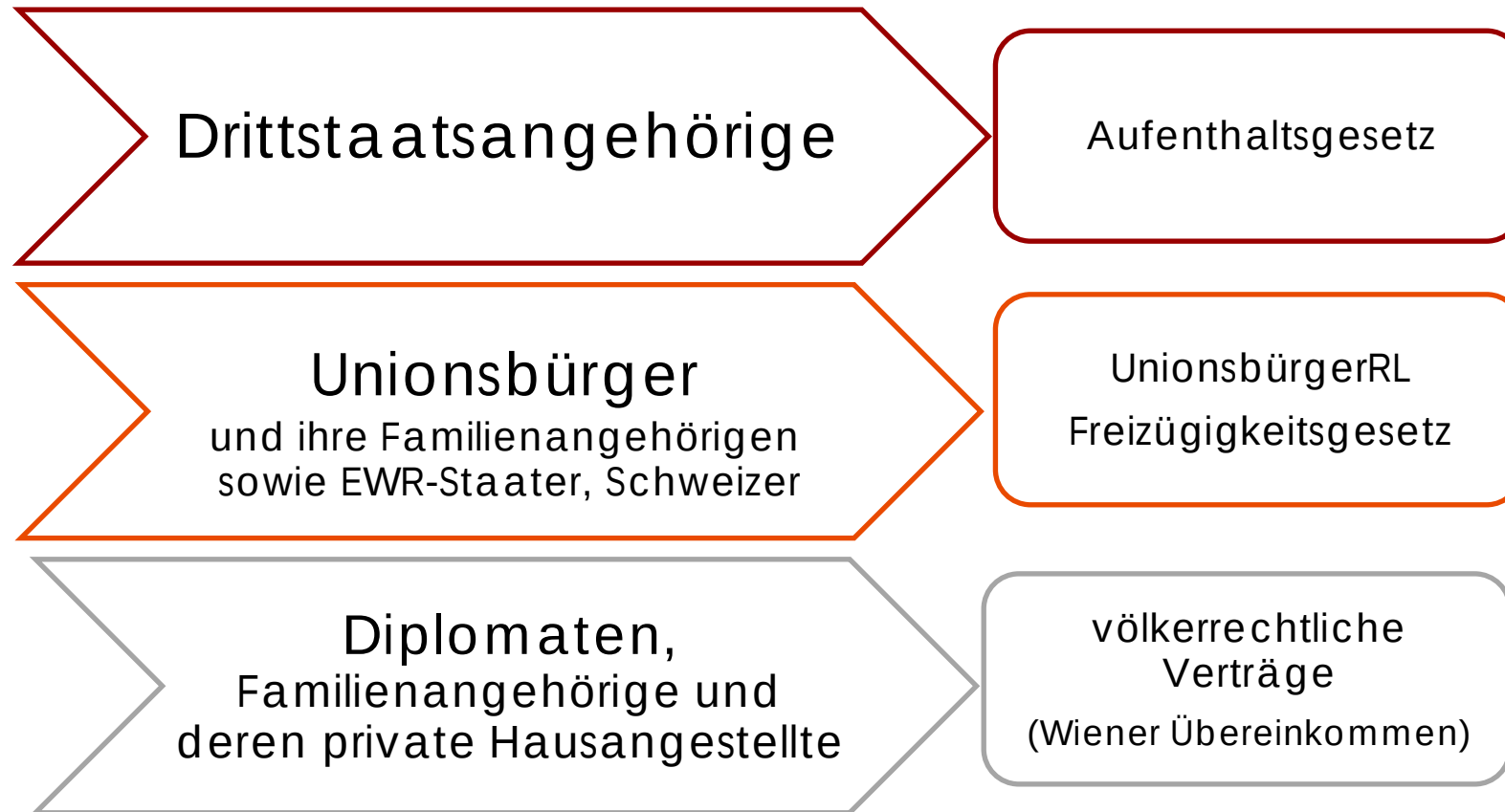
Überblick

I. Aufenthaltsrechte für Drittstaatsangehörige

1. Rechtsgrundlagen
2. Visum / visafreie Einreise
3. Aufenthaltserlaubnisse
 - a. allgemeine Erteilungsvoraussetzungen, insb. Lebensunterhaltssicherung
 - b. Ausbildungszwecke
 - c. Erwerbszwecke
 - d. humanitäre Gründe mit und ohne Asylverfahren
 - e. Familiennachzug
 - f. besondere Aufenthaltsrechte
4. unbefristete Aufenthaltsrechte
5. Antragsverfahren / Fiktionswirkungen der Antragstellung
6. Erlöschen des Aufenthaltstitels
7. Duldung
8. Rechtsschutzfragen

II. Staatsangehörigkeitsrecht

Ausländerbegriff



Drittstaatsangehörige

- **Aufenthaltsgesetz:**
 - Einreise nur mit Visum*
 - Aufenthalt nur mit Aufenthaltstitel
 - Titel konstitutiv



Unionsbürger
und deren
Familienangehörige

- **Freizügigkeitsgesetz/EU:**
 - visafreie Einreise
 - keine Genehmigung des Aufenthaltes erforderlich
 - (etwaige) Bescheinigungen deklaratorisch

* Visafreiheit für bestimmte Staatsangehörige für Besuchsaufenthalte
gem. Verordnung (EG) Nr. 539/2001 (EU VisaVO)

wichtige Aufenthaltsrechtliche Vorschriften für Drittstaatsangehörige

AufenthG

StAG

AsylG

**EU-
Verordnungen**

**EU-
Richtlinien**

Nationale Verordnungen
(z.B. AufenthV, BeschV)

Verwaltungsvorschriften/Anwendungshinweise des Bundes
zum AufenthG (vom 26.10.09), zum StAG (vom 01.06.2015)

Verwaltungsvorschriften und Erlasse der Länder
z.B. Verfahrenshinweise des LEA Berlin (VAB)

Das Aufenthaltsgesetz

✓ regelt:

- Einreise, Aufenthalt, Erwerbstätigkeit, Integration (§ 1 Abs. 1 S. 4)

✓ Grundsatz:

- für Einreise und Aufenthalt ist i.d.R. ein Aufenthaltstitel erforderlich (§ 4 Abs. 1 S. 1)

Aufenthaltstitel für Drittstaater (§ 4 AufenthG)

Aufenthaltstitel

- Visum
- Aufenthaltserlaubnis (*befristet*)
(einschl. Blaue Karte EU und ICT-Karten)
- Niederlassungserlaubnis (*unbefristet*)
- Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU (*unbefristet*)

elektronischer Aufenthaltstitel



– Rückseite –



Klebe-Etiketten



Überblick

I. Aufenthaltsrechte für Drittstaatsangehörige

1. Rechtsgrundlagen
2. **Visum / visafreie Einreise**
3. Aufenthaltserlaubnisse
 - a. allgemeine Erteilungsvoraussetzungen, insb. Lebensunterhaltssicherung
 - b. Ausbildungszwecke
 - c. Erwerbszwecke
 - d. humanitäre Gründe mit und ohne Asylverfahren
 - e. Familiennachzug
 - f. besondere Aufenthaltsrechte
4. unbefristete Aufenthaltsrechte
5. Antragsverfahren / Fiktionswirkungen der Antragstellung
6. Erlöschen des Aufenthaltstitels
7. Duldung
8. Rechtsschutzfragen

II. Staatsangehörigkeitsrecht

Visum

- Erteilung durch Auslandsvertretung
- **Schengen-Visum** („C-Visum“)
 - für vorübergehende Aufenthalte max. 90 Tage in 180 Tagen
(touristisch/geschäftlich)
- **nationales Visum** („D-Visum“)
 - für längerfristige Aufenthalte

Schengen-Visum („C-Visum“)

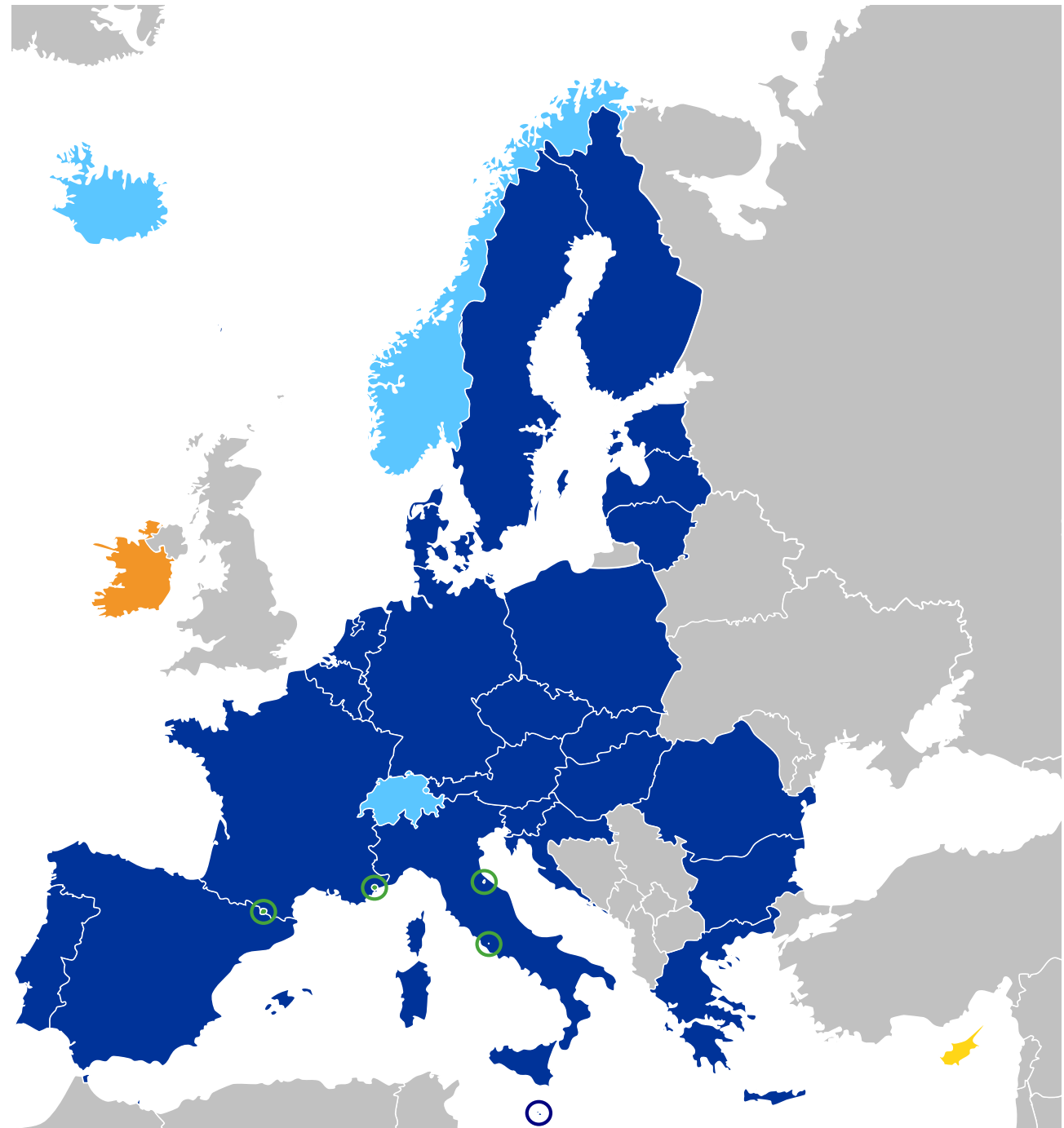
- ✓ ohne Zustimmung der Ausländerbehörde
- ✓ nur ausnahmsweise verlängerbar
- ✓ wichtigste Erteilungsvoraussetzung: Rückkehrbereitschaft
- ✓ i.d.R. kein Wechsel in längerfristige Aufenthalte
- ✓ Erwerbstätigkeit nicht erlaubt
(Ausnahmen: Tätigkeiten gem. § 30 BeschV)
- ✓ Erteilung für beabsichtigten Aufenthalt
- ✓ „Bona fide“ Reisende: MULT-Visum für max. 5 Jahre

Schengen-Raum

Visakodex gilt in der
Europäischen Union

- Irland
- Zypern

- + Island
- + Norwegen
- + Schweiz
- + Liechtenstein



visafreie Einreise für „Positivstaater“ zu Besuchszwecken

- Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte
- Absehen vom Visumverfahren nur für **privilegierte Staatsangehörige** (ggf. nur bei Aufenthalten die **nicht der Erwerbstätigkeit** dienen) (§ 41 AufenthV).

- o **EU/EWR/Schweiz**

- o Albanien
- o Andorra
- o Antigua und Barbuda
- o Argentinien
- o **Australien**
- o Bahamas
- o Barbados
- o Bosnien und Herzegowina
- o **Brasilien**
- o Brunei Darussalam
- o Chile
- o Costa Rica
- o Dominica
- o **El Salvador**
- o Georgien
- o Grenada
- o **Großbritannien**
- o Guatemala
- o **Honduras**
- o Hongkong
- o **Israel**

- o **Japan**

- o **Kanada**
- o Kiribati
- o Kolumbien
- o Kosovo (seit 1.1.2024)
- o Macau
- o Marshall Inseln
- o Malaysia
- o Mauritius
- o Mexiko
- o Mikronesien
- o Moldau
- o **Monaco**
- o Montenegro
- o **Neuseeland**
- o Nicaragua
- o Nordmazedonien
- o Palau
- o Panama
- o Paraguay
- o Peru
- o Salomonen
- o Samoa
- o **San Marino**
- o Serbien

- o Seychellen
- o St. Kitts und Nevis
- o St. Lucia
- o St. Vincent und Grenadinen
- o Singapur
- o **Südkorea**
- o Taiwan
- o Timor-Leste (Osttimor)
- o Tonga
- o Trinidad und Tobago
- o Tuvalu
- o Ukraine
- o Uruguay
- o Vatikan
- o Vanuatu
- o Venezuela
- o Vereinigte Arabische Emirate
- o **USA**

(Anhang II EU-VisaVO)

nationales Visum („D-Visum“)

- ✓ Zustimmung der Ausländerbehörde i.d.R. erforderlich (§ 31 AufenthV)
- ✓ Gültigkeit 3 - 12 Monate, je nach Zustimmung und Aufenthaltswitz
- ✓ Erteilungsvoraussetzungen richten sich nach dem zu Grunde liegenden Aufenthaltswitz (§ 6 III)

unerlaubte Einreise, § 14 AufenthG

- ✓ strafbar § 95 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG
- ✓ keine Strafbarkeit bei Einreise aus Verfolgerstaat und unverzüglicher Asylantragstellung (§ 31 GFK)
- ✓ vollziehbare Ausreisepflicht (§ 58 Abs. 2 AufenthG)
- ✓ Aufenthaltstitel kann wegen Nichterfüllung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nicht erteilt werden (§ 5 Abs. 2 AufenthG)
- ✓ bei Asylantragstellung: Aufenthaltsgestattung entsteht (§ 55 AsylG)
- ✓ bei Abschiebungshindernissen ohne Asylantrag: Duldung nach vorheriger Verteilung (§ 15a AufenthG)

Überblick

I. Aufenthaltsrechte für Drittstaatsangehörige

1. Rechtsgrundlagen
2. Visum / visafreie Einreise
3. Aufenthaltserlaubnisse
 - a. **allgemeine Erteilungsvoraussetzungen**, insb. Lebensunterhaltssicherung
 - b. Ausbildungszwecke
 - c. Erwerbszwecke
 - d. humanitäre Gründe mit und ohne Asylverfahren
 - e. Familiennachzug
 - f. besondere Aufenthaltsrechte
4. unbefristete Aufenthaltsrechte
5. Antragsverfahren / Fiktionswirkungen der Antragstellung
6. Erlöschen des Aufenthaltstitels
7. Duldung
8. Rechtsschutzfragen

II. Staatsangehörigkeitsrecht

Erwerb eines Aufenthaltstitels

Erteilungsvoraussetzungen

```
graph TD; A[Erteilungsvoraussetzungen] --- B[allgemeine Erteilungsvoraussetzungen § 5 AufenthG]; A --- C[besondere Erteilungsvoraussetzungen abhängig vom Aufenthaltswitz/-titel];
```

allgemeine
Erteilungsvoraussetzungen
(§ 5 AufenthG)

besondere
Erteilungsvoraussetzungen
(abhängig vom
Aufenthaltszweck/-titel)

Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen (§ 5 AufenthG)

Abs. 1:

- ✓ gesicherter Lebensunterhalt
- ✓ geklärte Identität
- ✓ Passpflicht erfüllt
- ✓ kein Ausweisungsinteresse (insb. Straftaten)
- ✓ keine Beeinträchtigung öffentlicher Interessen

Abs. 2:

- ✓ Einreise mit dem erforderlichen Visum
- ✓ richtige Angaben bereits im Visumverfahren gemacht

Regelerteilungsvoraussetzungen



*§ 5 Abs. 3 regelt,
dass in
bestimmten
Fällen
„von der
Anwendung von
§ 5 Abs. 1
abzusehen ist“
Liegt ein Regel-
Ausnahmefall
vor?*

*Bei bestimmten
Titeln
„ist“ „oder kann“
abweichend von
§ 5 Abs. 1 Nr. 1-4
erteilt werden.*

Regelerteilungsvoraussetzung: Lebensunterhaltssicherung, § 5 AufenthG

(1) Die Erteilung eines Aufenthaltstitels setzt **in der Regel** voraus, dass
1. der **Lebensunterhalt** gesichert ist ...

(3) Ausnahmen bei

- § 24 (Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz)
- § 25 Abs. 1 bis 3 (Asylberechtigte, Flüchtlinge, Abschiebungsverbot)
- § 25 Absatz 4a und 4b (Opfer von Menschenhandel und Arbeitsausbeutung)

Bei anderen humanitären Titeln kann (= Ermessen) hiervon abgesehen werden,
z.B. Unzumutbarkeit der Erwerbstätigkeit (Krankheit, Pflege)

weitere Aufenthaltstitel bei denen die LU-Sicherung nicht erforderlich ist

- Familiennachzug zu Deutschen (§ 28 Abs. 1)
- Ehegatten oder minderjährige ledige Kinder von Asylberechtigten oder Flüchtlingen
 - bei Antragstellung innerhalb von 3 Monaten
 - oder im Ermessen (§ 29 Abs. 2)
 - wenn sich der Flüchtling nachhaltig um Aufnahme einer Beschäftigung bemüht hat (29.2.2.1 VV-AufenthG).
- Elternnachzug zu anerkannten minderjährigen Flüchtlingen (§ 36 Abs. 1)
- Bei Verlängerung der AE für Ehegatten Absehen im Ermessen möglich (§ 30 Abs. 3)
- Eigenständiges Aufenthaltsrecht nach Trennung vom Ehegatten (§ 31 Abs. 4)
 - Ersterstellung ohne LU-Sicherung, Verlängerung im Ermessen
- AE für Kinder, so lange der sorgeberechtigte Elternteil ein Aufenthaltsrecht besitzt (§ 34 Abs. 1)
- Erleichterungen bei Stichtagsunabhängigen Bleiberechtsregelungen
 - § 25a: bei Schulbesuch keine LU-Sicherung erforderlich,
 - § 25b: es genügt die „überwiegende LU-Sicherung“
- ehemalige Deutsche in besonderen Fällen (§ 38 Abs. 3 >38.3 VV-AufenthG)
- Ausnahmen bei Niederlassungserlaubnis
 - bei Krankheit oder Behinderung (§ 9 Abs. 2 S. 6)
 - Erleichterungen für Anerkannte (§ 26 III)

Regelerteilungsvoraussetzung: Lebensunterhaltssicherung

§ 2 Abs. 3

1. Der Lebensunterhalt eines Ausländers ist gesichert, wenn er ihn einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes **ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten kann.**

➤ Die Berechnung des notwendigen Bedarfs und des erforderlichen Einkommens richtet sich bei erwerbsfähigen Ausländern nach den entsprechenden Bestimmungen des SGB II (BVerwG, 26.08.2008, 1 C 32.07, Ls. 1)

„Wieviel muss ich verdienen?“

Beispiel mit Regelsätzen 2024/25 für Ehepaar mit 8-jährigem Kind, beide erwerbstätig

Weitere Möglichkeiten des Nachweises der Lebensunterhaltssicherung:

- o **Verpflichtungserklärung** solventer Dritter
 - Unter den Begriff „Einkünfte“ fallen auch Mittel, die von einem Dritten zur Verfügung gestellt werden, sofern sie fest, regelmäßig und ausreichend sind (EuGH, 3.10.2019, C-302/18)
- o Nachweis von Ersparnissen (Problem: Verbrauch)
- o bei Aufenthalten zu Ausbildungszwecken auch möglich:
 - o Notarielle Verpflichtung der Eltern
 - o Sperrkonto mit BaföG-Jahressatz: derzeit 11.904 €

Regress aus Verpflichtungserklärung

§ 68 AufenthG:

- I. Wer sich der Ausländerbehörde oder einer Auslandsvertretung gegenüber verpflichtet hat, hat **für einen Zeitraum von fünf Jahren** die Kosten für den Lebensunterhalt eines Ausländers zu tragen, hat sämtliche öffentlichen Mittel zu erstatten, die für den **Lebensunterhalt** des Ausländers einschließlich der Versorgung mit Wohnraum und der Versorgung im Krankheitsfalle und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden, auch soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch des Ausländers beruhen. Aufwendungen, die auf einer Beitragsleistung beruhen, sind nicht zu erstatten. Der Zeitraum nach Satz 1 **beginnt mit der durch die Verpflichtungserklärung ermöglichten Einreise** des Ausländers. Die Verpflichtungserklärung **erlischt** vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren ab Einreise des Ausländers **nicht durch Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Abschnitt 5** des Kapitels 2 oder durch Anerkennung nach § 3 oder § 4 des Asylgesetzes.
- II. Die Verpflichtung nach ... bedarf der Schriftform. Sie ist nach Maßgabe des VwVG vollstreckbar. Der **Erstattungsanspruch** steht der öffentlichen Stelle zu, die die öffentlichen Mittel aufgewendet hat.

Bonitätsprüfung für Verpflichtungserklärung

- **Schengen-Visa:**

Glaubhaftmachung ausreichenden Einkommens/Ersparnisse:

zB für 1 eingeladene Person: Nettoeinkommen 1.253 € oder Sparguthaben 15.036

- **langfristige Aufenthalte:**

Nachweis ausreichenden Einkommens:

pfändbares Netto-Einkommen gem. Pfändungstabelle

- *Beispiel: X ist verheiratet und hat ein Kind. Er beabsichtigt, für Y eine Verpflichtungserklärung abzugeben. Für den Unterhalt des Y sind 563,00 € (SGB II-Satz) + Miete (z.B. 200,00 €) = 763,00 € anzusetzen. X über ein monatliches Nettoeinkommen von 4. 280 € verfügen, damit dieser Betrag pfändbar ist.*

- Der Verpflichtungsgeber muss sich **im Inland** aufhalten, um Zugriff auf das Vermögen zu ermöglichen.
- Eine **Kumulierung** von Verpflichtungserklärungen mehrerer Personen ist möglich (BVerwG, 18.04.2013, 10 C 10.12, Rn. 33, anders 2.3.1.14 VAB)

Regelerteilungsvoraussetzungen, § 5 Abs. 1

(1) Die Erteilung eines Aufenthaltstitels setzt **in der Regel** voraus, dass
4. die **Passpflicht** nach § 3 erfüllt wird.

- ✓ Passpflicht wird auch durch einen Ausweisersatz erfüllt (§ 3 Abs. 1 Satz 2), der bei Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit erteilt werden muss (§§ 5, 6 AufenthV)
- ✓ hohe Anforderungen an Nachweis: Dokumentation der Bemühungen durch Zeugenberichte, Fotos, Quittungen, Fahrkarten, Einlieferungsbelege
- ✓ Ausnahme für Aufenthaltserlaubnis nach Flüchtlingsanerkennung (§ 5 Abs. 3)

Regelerteilungsvoraussetzungen, § 5 Abs. 1

(1) Die Erteilung eines Aufenthaltstitels setzt **in der Regel** voraus, dass
1a. die **Identität** und, falls er nicht zur Rückkehr in einen anderen Staat
berechtigt ist, die Staatsangehörigkeit des Ausländers **geklärt** ist,

- ✓ wird regelmäßig durch Pass/Passersatz nachgewiesen
- ✓ Bei Zweifeln an Angaben im Pass können ggf. weitere Unterlagen verlangt werden
- ✓ Beschaffung von Nachweisen im Rahmen der Mitwirkungspflicht (§ 82 AufenthG) – soweit möglich und zumutbar
- ✓ Staatsangehörigkeit - nur, falls keine Rückkehrberechtigung (bei Fremdenpässen ist i.d.R. von Rückkehrberechtigung auszugehen)
- ✓ Ausnahme für Aufenthaltserlaubnis nach Flüchtlingsanerkennung (§ 5 Abs. 3)

Regelerteilungsvoraussetzungen, § 5 Abs. 1

(1) Die Erteilung eines Aufenthaltstitels setzt **in der Regel** voraus, dass
2. **kein Ausweisungsinteresse** besteht,

- ✓ Ausweisungsinteressen gem. §§ 53ff
- ✓ unerheblich, ob rechtsfehlerfrei ausgewiesen werden könnte
- ✓ geringfügige Ausweisungsinteressen können außer Betracht bleiben
Berliner Praxis: in den letzten drei Jahren nicht zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mehr als 3 Monaten oder zu einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen verurteilt
- ✓ Grenze der Berücksichtigungsmöglichkeit (lt. BVerwG 1 C 21.18)
 - bei Verurteilung: Verwertungsverbot Gem. § 51 BZRG
 - ohne Verurteilung: zwischen Verjährung und absoluter Verjährung
- ✓ Bei Familiennachzug zur Ermessensvorschrift herabgestuft (§ 27 Abs. 3 S. 2)
- ✓ Ausnahme für Aufenthaltserlaubnis nach Flüchtlingsanerkennung (§ 5 Abs. 3)
Sonderregelungen bei sonstigen humanitären Titeln in § 25 Abs. 3, 4a, 4b

Regelerteilungsvoraussetzungen, § 5 Abs. 1

(1) Die Erteilung eines Aufenthaltstitels setzt **in der Regel** voraus, dass

3. soweit kein Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels besteht, der Aufenthalt des Ausländers **nicht** aus einem sonstigen Grund **Interessen** der Bundesrepublik Deutschland **beeinträchtigt** oder gefährdet.

- ✓ enger Anwendungsbereich:
 - o nur bei Erteilung im Ermessen relevant
 - o i.d.R. wird auch ein Ausweisungsinteresse vorliegen

Es wird diskutiert:

- ✓ Belastung öffentlicher Haushalte im Fall von Krankheit oder Pflegebedürftigkeit
- ✓ Verhinderung übertragbarer Krankheiten
- ✓ Wiedereinreise nach Inanspruchnahme von Rückkehrhilfen
- ✓ „wenn der Ausländer seinen Lebensunterhalt aus einer sittenwidrigen oder sozial unwerten Erwerbstätigkeit bestreitet“, wozu auch die Prostitution zählen soll. (Nr. 5.1.6. VwV-AufenthG)

Weitere Erteilungsvoraussetzungen, § 5 Abs. 2

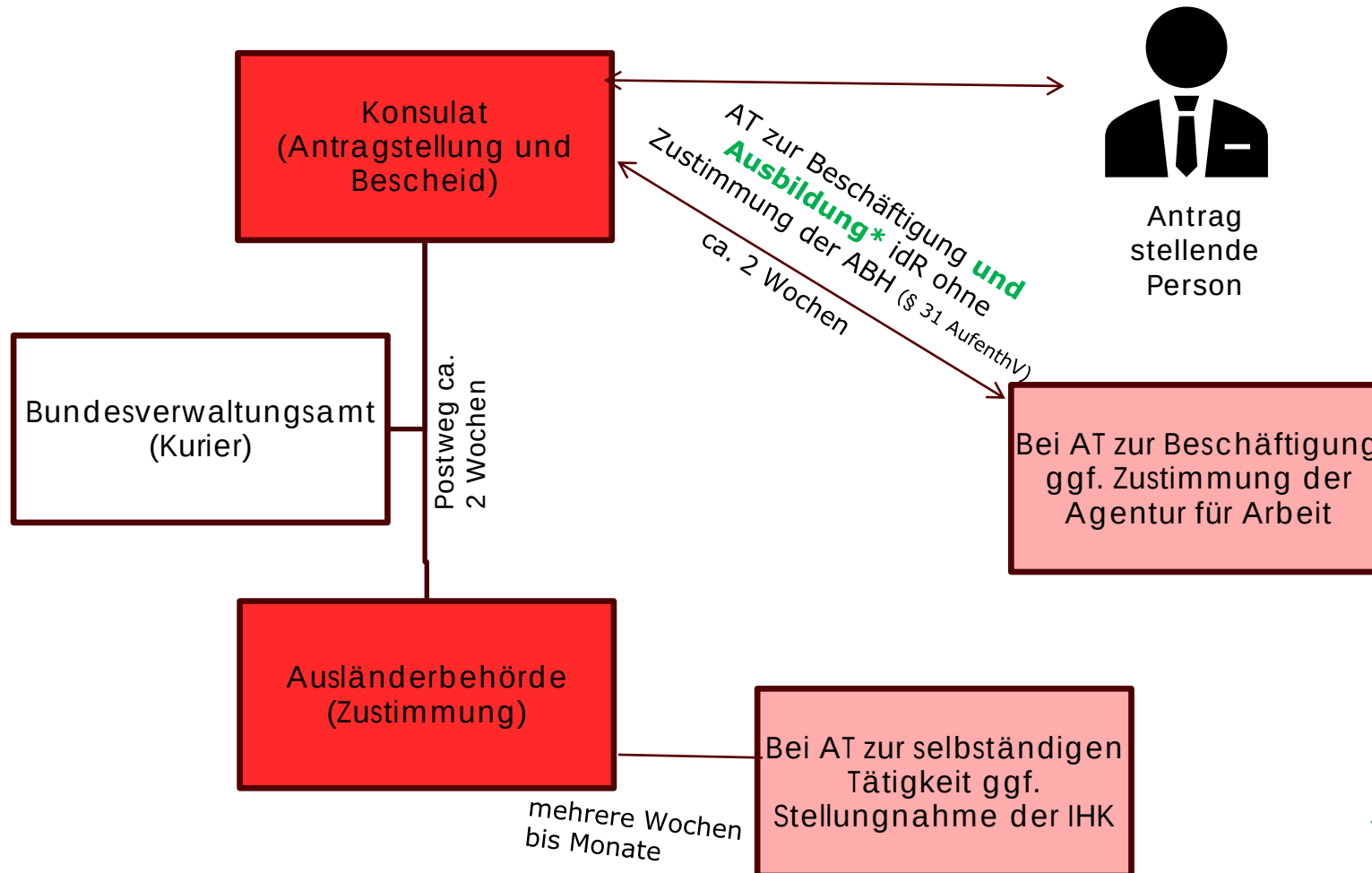
(2) Des Weiteren setzt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU voraus, dass der Ausländer

1. mit dem **erforderlichen Visum** eingereist ist

Erforderlich ist ein Visum nicht, wenn

- ✓ der Antrag wegen der Staatsangehörigkeit im Inland gestellt werden kann (§ 41 AufenthV)
Australien, Israel, Japan, Kanada, Südkorea, Neuseeland, USA, Großbritannien (alle Titel)
Andorra, Brasilien, El Salvador, Honduras, Monaco, San Marino (andere als zur Erwerbstätigkeit)
- ✓ der AT im Inland eingeholt werden kann (§ 39 AufenthV)
- ✓ seit 1.3.2024:
 - ✓ Ausnahme für Titel nach § 18a, 18b und 19c Abs. 2 AufenthG wenn
 - o Einreise vor dem 29.3.2023 und
 - o Rücknahme des Asylantrages

Visumverfahren bei zustimmungspflichtigen Visa



*seit 1.6.2024

Einholen von Aufenthaltstiteln im Inland, § 39 AufenthV

1. Besitz eines nationalen Visums oder einer Aufenthaltserlaubnis
2. Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels für mehr als 6 Monate
 - §§ 15 ff AufenthV (z.B. frühere Diplomaten)
 - Personen, die zuvor ein Freizügigkeitsrecht besessen haben
3. Visumsfreie Einreise oder Schengen-Visum, sofern die Voraussetzungen eines Anspruchs* nach der Einreise entstanden sind (außer §§ 16b, 16e oder 19e).
4. Während des Asylverfahrens mit Aufenthaltsgestattung in Anspruchsfällen*.
5. Bei Duldung, wenn durch Eheschließung/Lebenspartnerschaft oder Geburt eines Kindes im Bundesgebiet ein Anspruch* auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis entstanden ist.
 - nicht, wenn eine Duldung ausschließlich wegen einer bevorstehenden Eheschließung erteilt wurde
6. Bei Aufenthaltstitel eines anderen Schengen-Staates in Anspruchsfällen*.
7. Besitz einer Blauen Karte EU eines anderen Mitgliedsstaates seit mindestens 18 Monaten, wenn im Inland erneut eine Blaue Karte EU beantragt wird, einschließlich Familienangehöriger.

***Anspruch = strikter Rechtsanspruch** = Erfüllung aller (Regel)Erteilungsvoraussetzungen, z.B.: alle **Fachkrafttitel (seit 1.3.24)**, deutsches mdj. Kind, deutscher Ehegatte

Weitere Erteilungsvoraussetzungen, § 5 Abs. 2

(2) Des Weiteren setzt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU voraus, dass der Ausländer

2. die für die Erteilung maßgeblichen Angaben bereits im Visumantrag gemacht hat.

- ✓ Änderung der Umstände unschädlich
- ✓ Indizien für falsche Angaben:
 - Ausstellung einer Ledigkeitsbescheinigung vor Ausreise aus dem Heimatland
 - Vorliegen eines Arbeitsvertrages (Blaue Karte-EU) vor Beantragung eines Besuchsvisums

Beispiel:

Frau F. aus Nigeria reist ohne Visum ein und stellt unter Angabe einer falschen Identität einen Asylantrag. Nach Ablehnung des Asylantrages erhält sie eine Duldung und wird aufgefordert, einen Pass vorzulegen. Nun teilt sie ihre richtige Identität mit und gibt an, dass sie schwanger ist.

Die Ausländerbehörde erteilt bis zum Ende der Mutterschutzfristen eine Duldung.

Nach der Geburt legt F eine Geburtsurkunde vor, die den Deutschen M als Vater ausweist. F beantragt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis als Mutter eines deutschen minderjährigen Kindes nach § 28.

Die Ausländerbehörde beabsichtigt diesen Antrag abzulehnen, da F nicht mit dem erforderlichen Visum eingereist ist. Die Aufenthaltserlaubnis könne auch nicht nach § 39 Nr. 5 AufenthV im Inland beantragt werden, da sie durch falsche Identitätsangaben ein Ausweisungsinteresse verwirklicht hat und damit kein strikter Rechtsanspruch gegeben ist.

Weitere Erteilungsvoraussetzungen, § 5 Abs. 2

Satz 2

Hiervon *kann* abgesehen werden, wenn die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Erteilung erfüllt sind und *ist abzusehen, wenn** es auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalles unzumutbar ist, das Visumverfahren nachzuholen.

- ✓ Absehen im Ermessen bei Anspruchsfall möglich (restriktive Praxis)
- ✓ *ist abzusehen bei** Unzumutbarkeit der Nachholung
 - Reise unzumutbar wegen Krankheit, Schwangerschaft, Behinderung, hohen Alters
 - keine reguläre Reiseverbindung in das Herkunftsland oder keine legale Durchreise durch Drittstaaten möglich
 - keine deutsche Auslandsvertretung im Herkunftsland
 - Vorliegen rechtlicher Abschiebungsverbote
 - notwendige Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Personen während des Visumverfahrens nicht gesichert
 - Baby oder Kleinkind würde der Umgang mit seinem Elternteil verwehrt
 - absehbare Verzögerungen des Visumverfahrens, weil Botschaft bzw. die Ausländerbehörde nach der Ausreise weitere Tatbestandsvoraussetzungen in Zweifel ziehen (z.B. Scheinehevorwurf) oder absehbar ist, dass es zu Problemen im Rahmen einer Urkundenüberprüfung kommt.
- ✓ ggf. Vorabzustimmung (§ 31 Abs. 3 AufenthV, restriktive Praxis)

*seit 1.3.2024

Beispiel:

Im Fall von Frau F. kann die Ausländerbehörde

- ✓ von der Nachholung des Visumverfahrens absehen (§ 5 Abs. 2 S. 2)
- ✓ eine Vorabzustimmung erteilen mit der bei der deutschen Botschaft ohne Durchführung des Zustimmungsverfahrens ein Visum zum Familiennachzug (§ 28 AufenthG) erteilt werden kann (§ 31 Abs. 3 AufenthV)
- ✓ eine AE nach § 25 V erteilen, da die Nachholung des Visumverfahrens auf absehbare Zeit unmöglich sein wird. Wurde eine AE nach § 25 V erteilt, kann anschließend eine AE nach § 28 im Inland eingeholt werden (§ 39 Nr. 1 AufenthV: BVerwG 26.05.2020 - 1 C 12.19).

Aufenthaltszwecke

Die besonderen Erteilungsvoraussetzungen richten sich nach dem Aufenthaltszweck:

- für Ausbildungszwecke (3. Abschnitt, §§ 16ff)
- zur Erwerbstätigkeit (4. Abschnitt)
 - angestellt („Beschäftigung“; insb. §§ 18ff,)
 - selbständig (§ 21 AufenthG)
- humanitäre Zwecke (5. Abschnitt, §§ 23ff)
- Familiennachzug (6. Abschnitt, § 27ff)
- besondere Zwecke (7. Abschnitt, §§ 37 ff), insb. Binnenmigration

Überblick

I. Aufenthaltsrechte für Drittstaatsangehörige

1. Rechtsgrundlagen
2. Visum / visafreie Einreise
3. Aufenthaltserlaubnisse
 - a. allgemeine Erteilungsvoraussetzungen, insb. Lebensunterhaltssicherung
 - b. Ausbildungszwecke**
 - c. Erwerbszwecke
 - d. humanitäre Gründe mit und ohne Asylverfahren
 - e. Familiennachzug
 - f. besondere Aufenthaltsrechte
4. unbefristete Aufenthaltsrechte
5. Antragsverfahren / Fiktionswirkungen der Antragstellung
6. Erlöschen des Aufenthaltstitels
7. Duldung
8. Rechtsschutzfragen

II. Staatsangehörigkeitsrecht

Aufenthaltstitel zur Aus- und Weiterbildung

§ 16 Grundsatz des Aufenthalts zum Zweck der Ausbildung

§ 16a Berufsausbildung; berufliche Weiterbildung

➤ ohne Vorrangprüfung der BA / ohne Zustimmung der ABH

§ 16b Studium

- ✓ mit Zulassung (Anspruch)
- ✓ zur Studienvorbereitung, inkl. Sprachkurs/Studienkolleg (max. 2 J.) im Ermessen

§ 16c Mobilität im Rahmen des Studiums (=Austauschsemester)

§ 16d Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen

§ 16e Studienbezogenes Praktikum EU

§ 16f Sprachkurse und Schulbesuch

§ 17 Suche eines Ausbildungs- oder Studienplatzes

Aufenthaltserlaubnis für Studienzwecke (§ 16b)

typische Schwierigkeiten:

- ✓ Glaubhaftmachung von Studienwillen und –fähigkeit/Missbrauchsprüfung
- ✓ Studienvorbereitung kann nicht in 2 Jahren abgeschlossen werden
- ✓ Verlängerung so lange der Zweck in angemessenem Zeitraum noch erreichbar (durchschnittliche Studiedauer + 3 Semester)
- ✓ „Höchstfrist“ 10 Jahre
- ✓ Erlöschensauflagen bei Studienende/-abbruch
- ✓ begrenzte Beschäftigungserlaubnis
140 Tage oder 280 halbe Tage;
alternativ: Werkstudierendenregelung entspr. Sozialversicherungsrecht = 20 h/Woche oder
unbeschränkt während der Vorlesungsfreien Zeit / selbständige Tätigkeit im Ermessen

Sprachkurse und Schulbesuch (§ 16f)

- ✓ **Intensivsprachkurse** von mind. 18 Std./Woche, die nicht der Studienvorbereitung dienen (sonst § 16b)
 - max. 1 Jahr
 - eigene Finanzierung > Bafög-Satz plus 10% (§ 2)
 - ✓ **Erwerbstätigkeit für 20 Std./Woche erlaubt***
 - ✓ **Zweckwechsel möglich***
- *seit 1.3.2024
- ✓ **Schulbesuch** ab der 9. Klasse in „gemischt-nationalen“ Klassen möglich
 - eigene Finanzierung > Bafög-Satz (§ 2)
 - ✓ Plausibilität des Antrages
 - ✓ Berücksichtigung der Lernmotivation im Rahmen der Ermessensausübung
 - ✓ je weniger Sprachkenntnisse bereits vorhanden sind, desto größer ist der Aufwand der Plausibilisierung

AE zur Berufsanerkennung (§ 16d)

Abs. 1:

Liegt ein „Defizitbescheid“ der Anerkennungsstelle vor,
kann für einen **Anpassungslehrgang** oder eine Prüfung ein Aufenthaltstitel
bis zu insgesamt 3 Jahren erteilt werden

Abs. 3: Anerkennungspartnerschaft:

Einreise zur Durchführung des Anerkennungsverfahrens,

- ✓ wenn ein qualifizierter ausländischer Abschlusses vorliegt,
 - ✓ der die Tätigkeit im Heimatland eröffnet
 - > digitale Auskunft zur Berufsqualifikation: <https://zab.kmk.org/de/dab>
 - ✓ ein Arbeitsplatz zur Nachqualifikation vorliegt
-
- ✓ konkret erforderliche Sprachkenntnisse sind nachzuweisen, mind. A2
 - ✓ bei betrieblicher Maßnahme mit Zustimmung der BA; angemessenes Gehalt ist zu zahlen

Aufenthaltstitel zur Ausbildung- / Studiensplatzsuche (§ 17)

Ausbildungsplatzsuche (Abs. 1), wenn

1. das 35.* Lebensjahr noch nicht vollendet ist
2. der Lebensunterhalt gesichert ist,
3. Abschluss einer deutschen Auslandsschule oder Schulabschluss, der zum Hochschulzugang im Bundesgebiet oder in dem Staat berechtigt, in dem der Schulabschluss erworben wurde, und
4. deutsche Sprachkenntnisse (Niveau B1*)

Dauer: max. 9*Monate,

Studienplatzsuche (Abs. 2): weites Ermessen

✓ Dauer: max. 9 Monate

- Erwerbstätigkeitserlaubnis für 20 Std./Woche*
- Zweckwechsel idR nur zu Ausbildung, Studium und qualifizierte Erwerbstätigkeit

*seit 1.3.2024

Überblick

I. Aufenthaltsrechte für Drittstaatsangehörige

1. Rechtsgrundlagen
2. Visum / visafreie Einreise
3. Aufenthaltserlaubnisse
 - a. allgemeine Erteilungsvoraussetzungen, insb. Lebensunterhaltssicherung
 - b. Ausbildungszwecke
 - c. Erwerbszwecke
 - d. humanitäre Gründe mit und ohne Asylverfahren
 - e. Familiennachzug
 - f. besondere Aufenthaltsrechte
4. unbefristete Aufenthaltsrechte
5. Antragsverfahren / Fiktionswirkungen der Antragstellung
6. Erlöschen des Aufenthaltstitels
7. Duldung
8. Rechtsschutzfragen

II. Staatsangehörigkeitsrecht

Aufenthaltstitel zur Erwerbstätigkeit

§ 18 Grundsatz der **Fachkräfte** einwanderung; allgemeine Bestimmungen

§ 18a Fachkräfte mit Berufsausbildung

§ 18b Fachkräfte mit akademischer Ausbildung

§ 18c Niederlassungserlaubnis für Fachkräfte

§ 18d Forschung (*§ 18e und f Mobilität für Forscher*)

§ 18g Blaue Karte (*§ 18h und i Mobilität für Blaue Karte Inhaber*)

§ 19 ICT-Karte für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer (*§ 19a und b Mobile ICT Karte*)

§ 19c Sonstige Beschäftigungszwecke, Beamte

§ 19d Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung

§ 19e Teilnahme am europäischen Freiwilligendienst

§ 19f **Ablehnungsgründe** bei Aufenthaltstiteln zur Ausbildung und Erwerbstätigkeit

§ 20 Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte

§ 20a/b Chancenkarte zur Jobsuche (seit 1.6.2024)

§ 21 Selbstständige Tätigkeit

Fachkraftbegriff

Fachkraft ist ein Ausländer der

1. eine inländische qualifizierte Berufsausbildung oder eine mit einer inländischen qualifizierten Berufsausbildung gleichwertige ausländische Berufsqualifikation besitzt (**Fachkraft mit Berufsausbildung**)
2. einen deutschen, anerkannten ausländischen oder einem deutschen vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss besitzt (**Fachkraft mit akademischer Ausbildung**)

gleichwertige **Berufsausbildung?**

zuständige Stelle für Ausbildungsberufe>>>

www.anererkennung-in-deutschland.de

i.d.R. IHK Fosa, HWK, Gesundheitsbehörden

für **akademische Abschlüsse**

ANABIN-Datenbank (anabin.kmk.org):

Ist die Hochschule anerkannt (H+)

und

Ist der Abschluss vergleichbar?

oder

Liegt eine individuelle Gleichwertigkeitsfeststellung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) vor?

Land:

Ecuador

Abschluss:

Ingeniero de Empresas Turisticas

Beschreibung

Abschluss	Ingeniero de Empresas Turisticas
Abschluss (deutsche Übersetzung)	Ingenieur der Touristikunternehmen (und Naturgebiete)
Ausführliche Bezeichnung	Titulo (Profesional) de Ingeniero de Empresas Turisticas (y Areas Naturales)
Weibliche Form der Abschlussbezeichnung	Ingeniera
Abschlusstyp	Titulo Profesional
Studienrichtung	Administracion de Empresas Turisticas
Studienrichtung (deutsche Übersetzung)	Tourismusmanagement
Abschlussklasse	 A5

Bewertung

<u>Äquivalenzklasse</u>	Entsprechender dt. Abschlusstyp	Kommentar
Entspricht	Diplomgrad (FH)	-
Entspricht	Bakkalaureus/Bachelor 4j	-

Verleihende Institutionen

<u>Name der Institution</u>	<u>Ort</u>	<u>Institutionstyp</u>	<u>Status</u>	<u>Land</u>
Universidad UTE	Quito	Anerkannte Privatuniversität	H+	Ecuador

ANABIN-
Datenbank
anabin.kmk.org

Aufenthaltserlaubnisse zur Beschäftigung

Einer Fachkraft

- o mit Berufsausbildung (§ 18a)
- o mit akademischer Ausbildung (§ 18b)

wird eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung **jeder qualifizierten Beschäftigung** erteilt.

- konkretes Arbeitsplatzangebot
- Arbeitsbedingungen üblich (Prüfung durch die BA)
- keine Zeit-/Leiharbeit (Änderung wird diskutiert)
- ohne Vorrangprüfung
- Personen älter als 45 Jahre bei Ersterteilung:
ausreichend Altersversorgung oder Mindesteinkommen
(55% der Beitragsbemessungsgrenze zur Rentenversicherung, 2025: 4.428 € brutto/Monat)

Blaue Karte EU, § 18g

- ✓ Fachkraft mit
 - o akademischer Ausbildung,
 - o tertiärem Bildungsabschluss, z.B. Meister, Techniker, Fachwirt* oder
 - o IT-Fachkraft mit 3-jähriger Berufserfahrung

- ✓ Arbeitsvertrag mit einem Jahresbruttogehalt von
 - 48.300€
 - oder
 - 43.760 €

als Arzt und in MINT-Berufen,
und 3 Jahre nach Abschluss
sofern die Arbeitsbedingungen ortsüblich sind
(Zustimmung der Bundesagentur erforderlich)

- ✓ eine ggf. erforderliche Berufserlaubnis in Aussicht gestellt wurde

Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete

(§ 19d AufenthG)

- ✓ Besitz einer Duldung
 - während der Ausbildung besteht ein Duldungsanspruch (§ 60c AufenthG)
- ✓ Abschluss einer deutschen Ausbildung/Studium
 - oder*
 - zweijährige Tätigkeit mit anerkanntem ausländischem Hochschulabschluss
 - oder*
 - dreijährige Tätigkeit mit qualifizierter ausl. Berufsausbildung kein Leistungsbezug im letzten Jahr
- ✓ keine Täuschung
- ✓ Ausreisehindernis unverschuldet (Mitwirkungspflichten bei Passbeschaffung)
- ✓ Keine Verurteilungen über 50 bzw. 90 Tagessätze
- ✓ bei Einreise vor dem 29.3.2023 und Rücknahme des Asylantrages auch § 18a ,18b, § 19c II möglich (seit 1.3.2024)

Beispiel: Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete (§ 19d AufenthG)

M wurde nach negativ abgeschlossenem Asylverfahren eine Duldung zur Beendigung seiner Ausbildung als Hotelkaufmann erteilt.

Nach Ende seiner Ausbildung legt er ein Arbeitsplatzangebot des Hotels Adlux als Receptionist vor.

Die Vorstrafe wegen Urkundenfälschung (Vorlage eines gefälschten Passes bei der Einreise) zu 50 Tagessätzen ist unschädlich.

AE zur selbständigen Erwerbstätigkeit (§ 21)

Eine Aufenthaltserlaubnis zur selbständigen Tätigkeit kann erteilt werden, bei

- ✓ wirtschaftlichem Interesse
- ✓ regionalem Bedürfnis
- ✓ positiven Auswirkungen auf die Wirtschaft
- ✓ gesicherter Finanzierung

typische Schwierigkeiten:

- o langwieriges Verfahren (Zustimmung der ABH im Visumverfahren)
- o kaum prognostizierbare Stellungnahmen der IHK/Wirtschaftsverwaltung
- o vereinfachtes Verfahren für Freiberufler, insb. Künstler in Berlin und Hamburg
- o Regelanspruch für Absolventen deutscher Hochschulen (Abs. 2a*)
- o erleichterte Gründung von Startups für Absolventen deutscher Hochschulen mit Stipendium (Abs. 2b*)

Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche **im Anschluss an Aufenthalte in Deutschland, § 20**

- AE für 18 Monate zur Jobsuche
 - nach deutschem Hochschulabschluss (§ 16b)
 - nach Abschluss der Forschertätigkeit (§ 18d)
 - nach Abschluss deutscher Berufsausbildung (§ 16a)
 - nach Gleichwertigkeitsfeststellung (§ 16d)
- AE für 12 Monate (+6) nach Abschluss einer Helferausbildung im Gesundheitswesen
 - unmittelbar nach erfolgreichem Abschluss im Inland
 - voller Zugang zum Arbeitsmarkt während der Arbeitsplatzsuche
 - LU-Sicherung erforderlich
 - nicht verlängerbar

Chancenkarte zur Jobsuche (§ 20a und b AufenthG)

➤ Mindestvoraussetzungen:

- ✓ 2-jährige Berufsausbildung, die zumindest im Ausbildungsstaat anerkannt ist
 - > digitale Auskunft zur Berufsqualifikation: <https://zab.kmk.org/de/dab>
 - ✓ oder Außenhandelskammerabschluss
- und**
- ✓ Sprachkenntnisse: Deutsch A1 oder Englisch B2
- und**
- ✓ 6 Punkte oder Fachkraft

Chancenkarte zur Jobsuche (§ 20a und b AufenthG)

Kriterien	4 Punkte	3 Punkte	2 Punkte	1 Punkt
Qualifikation	Teilweise Anerkennung oder Bescheid mit Auflage			Qualifikation in einem Engpassberuf ²⁶
Sprachkenntnisse		gute deutsche Sprachkenntnisse (Niveau B2 GER)	ausreichende deutsche Sprachkenntnisse (Niveau B1 GER)	Hinreichende deutsche Sprachkenntnisse (Niveau A2 GER); englische Sprachkenntnisse auf Niveau C1 GER
Berufserfahrung (im Zusammenhang mit der Berufsqualifikation)		mind. 5 Jahre in den letzten 7 Jahren	mind. 2 Jahre in den letzten 5 Jahren	
Alter			≤ 35 Jahre	≤ 40 Jahre
Rechtmäßiger und ununterbrochener Voraufenthalt im Bundesgebiet				mind. 6 Monate in den letzten 5 Jahren
Gemeinsamer Antrag auf Chancenkarte				gemeinsam mit Ehegatten/Ehegattin oder Lebenspartner/-in, der/die Anforderungen an Chancenkarte erfüllt

Chancenkarte zur Jobsuche (§ 20a und b AufenthG)

- Aufenthaltserlaubnis für 1 Jahr
- Sicherung des Lebensunterhalts erforderlich
- Beschäftigungserlaubnis für 20 Std/Woche und Probebeschäftigung von 2 Wochen in qualifizierter Beschäftigung
- Erteilung der Chancenkarte im Inland nur aus AE zur Ausbildung oder Erwerbstätigkeit
- Verlängerung um 2 Jahre für qualifizierte Beschäftigung („Folge-Chancenkarte“) zum Übergang in § 19c AufenthG iVm § 6 BeschV

Sonstige Beschäftigungen (§ 19c AufenthG iVm. BeschV)

- o ohne Berufsqualifikation für die in der Beschäftigungsverordnung genannten Zwecke, z.B.: Au-Pair, Freiwilligendienste, Spezialitätenköche, Journalisten, Saisonbeschäftigungen, IT-Fachkräfte
- o Beschäftigung bei ausgeprägter berufspraktischer Erfahrung (§ 6 BeschV):
 - o Personen, mit ausländischer Berufsqualifikation mit einer Ausbildungsdauer von 2 Jahren,
 - o die von dem Staat, in dem sie erworben wurde, staatlich anerkannt ist digitale Auskunft zur Berufsqualifikation:
<https://zab.kmk.org/de/dab>
 - o zweijährige Berufserfahrung in den letzten 5 Jahren
 - o Mindestgehalt 2025: 3.622,50 € *oder* tariflich

andere Aufenthaltstitel mit Beschäftigungserlaubnis

- o unbefristete Aufenthaltstitel (Niederlassungserlaubnis / Daueraufenthalt-EU, § 9 Abs. 1 S. 2)
- o humanitäre Aufenthaltstitel außer: § 25 Abs. 4, 4a und 4b
- o Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug (§ 27 Abs. 5)
- o Absolventen für 18 Monate zur Jobsuche (§ 20)
- o Chancenkarte (§ 20a)
- o Studierende (§ 16b Abs. 3)
 - für 140 Tage/Jahr oder 20 Std.
 - studentische Nebentätigkeiten
 - Pflichtpraktika
- o Voller Zugang zur Beschäftigung nach 3 Jahren erlaubtem Aufenthalt oder 2 Jahren versicherungspflichtiger Beschäftigung (§ 9 BeschV)
- o Aufenthaltserlaubnis für in anderen Mitgliedsstaaten Daueraufenthaltsberechtigte nach BA-Zustimmung (§ 38a Abs. 4)
- ❖ **keine Erwerbstätigkeit mit Aufenthaltstiteln aus anderen EU-Staaten!**

Nebenbestimmung	Bedeutung	Beispiel
Erwerbstätigkeit erlaubt	angestellte und selbständige Tätigkeit erlaubt	unbefristete Aufenthaltstitel, Humanitäre Aufenthaltstitel, Familiennachzug, Absolventen bei Jobsuche, langer Voraufenthalt
Beschäftigung erlaubt (ggf. zusätzlich: bei Firma Müller als Bauhelfer) Nach 2 Jahren versicherungspflichtiger Tätigkeit jede Beschäftigung gestattet.	nur angestellte Tätigkeit erlaubt Wegfall der Arbeitgeberbindung (§ 9 BeschV)	bestimmte befristete Aufenthaltstitel
Erwerbstätigkeit nur nach Erlaubnis der Ausländerbehörde	Ausländerbehörde kann nach Zustimmung der Arbeitsagentur eine Beschäftigung erlauben (Prüfung der Arbeitsbedingungen)	Asylbewerber / Geduldete
Erwerbstätigkeit nicht erlaubt	Arbeitsverbot	Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten /Geduldete bei Verletzung von Mitwirkungspflichten
Beschäftigung, die insgesamt 140 Tage im Jahr nicht überschreitet (Arbeitszeitkonto) + vorlesungsfreie Zeit	Zeitlich beschränkte Beschäftigung erlaubt. Gehalt unerheblich.	Studierende
Beschäftigung für 20 Stunden pro Woche erlaubt	Zeitlich beschränkte Beschäftigung erlaubt.	seit 1.3.24: Berufsausbildung, Intensivsprachkurse, Chancenkarte

Überblick

I. Aufenthaltsrechte für Drittstaatsangehörige

1. Rechtsgrundlagen
2. Visum / visafreie Einreise
3. Aufenthaltserlaubnisse
 - a. allgemeine Erteilungsvoraussetzungen, insb. Lebensunterhaltssicherung
 - b. Ausbildungszwecke
 - c. Erwerbszwecke
 - d. **humanitäre Gründe mit und ohne Asylverfahren**
 - e. Familiennachzug
 - f. besondere Aufenthaltsrechte
4. unbefristete Aufenthaltsrechte
5. Antragsverfahren / Fiktionswirkungen der Antragstellung
6. Erlöschen des Aufenthaltstitels
7. Duldung
8. Ausweisung
9. Rechtsschutzfragen

II. Staatsangehörigkeitsrecht

Abschnitt 5

Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen

§ 22 Aufnahme aus dem Ausland

§ 23 Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden; Aufnahme bei besonders gelagerten politischen Interessen; Neuansiedlung von Schutzsuchenden

§ 23a Aufenthaltsgewährung in Härtefällen

§ 24 Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz nach EU-RL und Ratsbeschluss

§ 25 Aufenthalt aus humanitären Gründen (mit/ohne Asylverfahren)

Abs. 1: Asylberechtigte

Abs. 2: GFK-Flüchtlinge und subsidiärer Schutz

Abs. 3: Abschiebungsverbote

Abs. 4: vorübergehender Aufenthalt

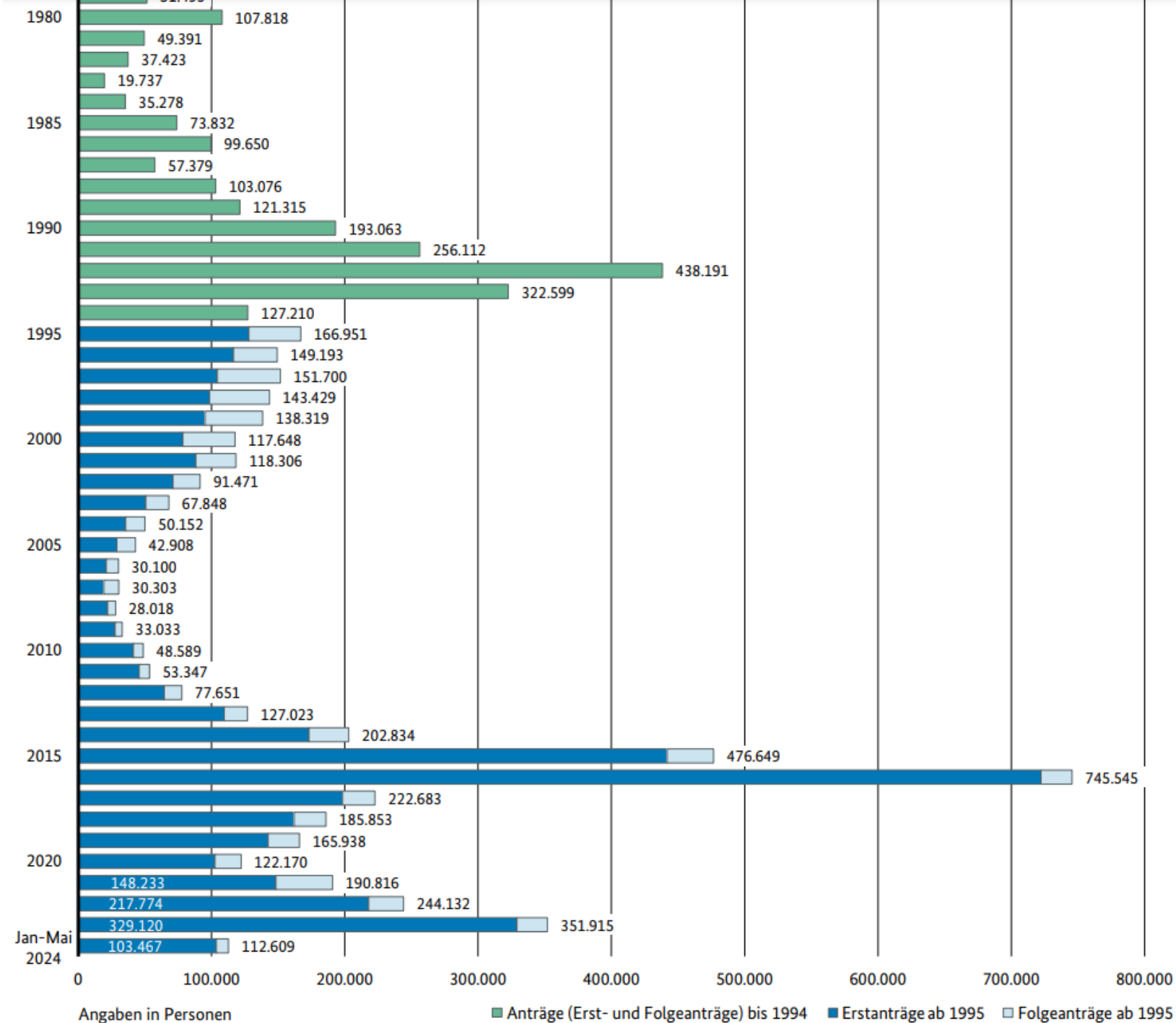
Abs. 4a und 4b: Opfer von Menschenhandel oder Arbeitsausbeutung

Abs. 5: Dauerhafte rechtliche oder tatsächliche Ausreisehindernisse

§ 25a Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden

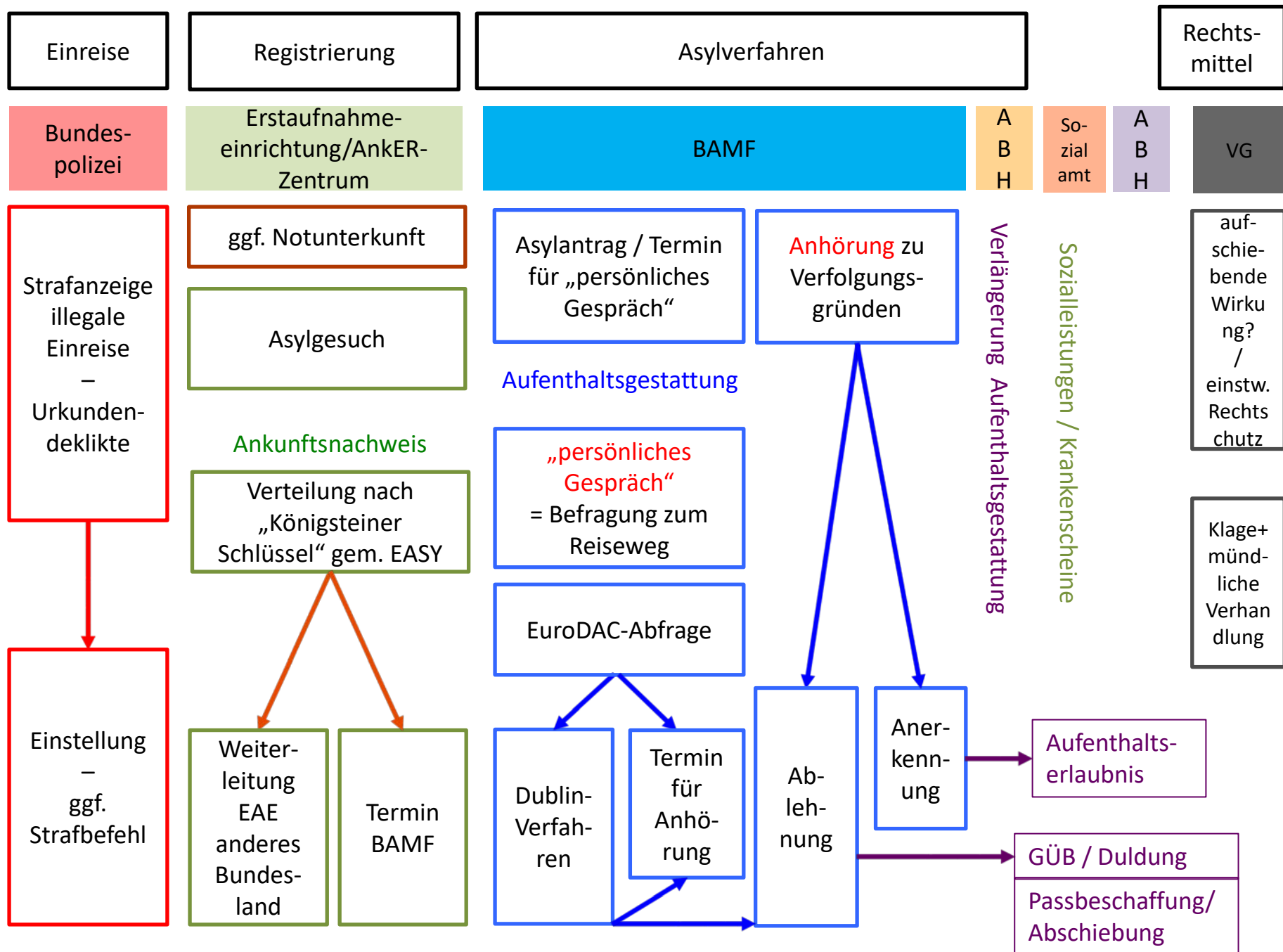
§ 25b Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration

Asylanträge seit 1980



Asyl- entscheidungen Januar bis Mai 2024

10 zugangsstärkste Staatsangehörig- keiten (nach Erstanträgen)	Asylanträge			ins- gesamt	Entscheidungen über Asylanträge						
	ins- gesamt	davon Erst- anträge	davon Folge- anträge		Sachentscheidungen						formelle Entschei- dungen
					davon Rechtsstellung als Flüchtling (§ 3 Abs. 1 AsylG, Art. 16a) darunter Anerken- nung als Asylbe- rechtigte (Art. 16a GG u. Fam.Asyl)	davon Gewäh- rung von subsi- diärem Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylG	davon Fest- stellung eines Abschie- bungs- verbotes gem. § 60 Abs. 5 o. 7 AufenthG	Gesamt- schutz- quote	davon Ableh- nungen (unbe- gründet abgel./ offens. unbegr. abgel.)		
1 Syrien, Arab. Rep.	33.556	32.003	1.553	44.254	3.329	58	34.079	144	84,9%	14	6.688
2 Afghanistan	16.950	16.161	789	19.685	7.367	228	358	7.247	76,1%	464	4.249
3 Türkei	14.451	13.741	710	17.741	1.440	89	73	20	8,6%	10.724	5.484
4 Irak	4.991	4.520	471	5.204	715	6	194	232	21,9%	2.745	1.318
5 Somalia	3.041	2.881	160	1.889	697	60	105	399	63,6%	117	571
6 Iran, Islam. Rep.	2.890	2.651	239	3.067	808	54	61	10	28,7%	1.390	798
7 Ungeklärt	2.560	2.437	123	1.571	730	10	170	45	60,2%	194	432
8 Russische Föderation	2.471	2.125	346	3.313	132	42	19	17	5,1%	1.353	1.792
9 Kolumbien	1.766	1.739	27	832	0	0	3	2	0,6%	707	120
10 Guinea	1.623	1.550	73	892	103	22	24	30	17,6%	289	446
Summe Top 10	84.299	79.808	4.491	98.448	15.321	569	35.086	8.146	59,5%	17.997	21.898
Insgesamt	112.609	103.467	9.142	131.750	17.154	755	35.729	8.792	46,8%	35.892	34.183
Quelle: BAMF					13%	4,4%	27,1%	6,7%	46,8%	27,2%	25,9%



Asylverfahren: Vorprüfung nach Dublin III-VO

- vor inhaltlicher Prüfung des Asylantrages: Zuständigkeitsprüfung nach der DublinVO
 - Welcher Staat hat ein (Besuchs)visum erteilt?
 - nachweisbare Einreise über anderes EU-Land
 - vorherige Asylantragstellung in anderem Mitgliedsstaat?
 - Minderjährige dort, wo sich Eltern rechtmäßig aufhalten
- Bei Zuständigkeit eines anderen Landes: Asylantrag unzulässig (§ 24a AsylVfG)
- Abschiebungsanordnung in den zuständigen Staat (§ 34a) und Abschiebung dorthin (ca. 1/3 der Asyl-Entscheidungen)
- Rechtsschutz nur innerhalb 1 Woche (§ 34a Abs. 2 AsylVfG)
- Überstellungen problematisch nach Griechenland, im Einzelfall auch Italien, Bulgarien, Ungarn und Malta wegen systemischer Mängel im dortigen Asylverfahren
- Dublinstatistik (Jan-Mai 2024), Quelle: BAMF
 - Übernahmeersuchen an andere Mitgliedsstaaten:
30.346 - Zustimmungen: 17.433 – Überstellungen an andere: **2.547**
 - Übernahmeersuchen an Deutschland:
6.249 - Zustimmungen 4.210 – Aufnahmen von anderen: **1.988**
 - **Saldo: 559 mehr Überstellungen als Aufnahmen**

Rechtsschutzsystem im Asylverfahren

(einfach)
unbegründet



aufschiebende
Wirkung der Klage



(eingeschränkte)
Möglichkeit der
Zulassung der
Berufung

- **unzulässig** (§ 29)

- „Dublin-Fälle“
- Schutz in sicherem Drittstaat
- Folge-/Zweitantrag abgelehnt

- **offensichtlich unbegründet** (§ 30)

- sichere Herkunftsstaaten
- offensichtlich nicht verfolgt
- falsche Angaben



keine aufschiebende Wirkung der Klage

Eilverfahren nur innerhalb einer Woche!



unanfechtbarer
Beschluss „soll“
innerhalb einer
Woche ergehen

Alternative:

Folgeantrag beim BAMF

- bei neuen Tatsachen oder Rechtsänderung
- nur innerhalb von drei Monaten nach Kenntnis der Änderung

Anerkennungen im Asylverfahren

- **Asylberechtigte** (Art. 16a Abs. 1 GG):
 - „politisch Verfolgte“
 - Ausschluss bei Einreise aus „sicheren Drittstaaten“ (Art. 16a Abs. 2 GG)
- **Flüchtlingsanerkennung** (§ 60 Abs. 1 AufenthG / § 3 AsylG i.V.m. QualifikationsRL, GFK)
 - Verbot der Abschiebung in einen Staat, in dem eine schwerwiegende Rechtsgutsverletzung erfolgte oder droht
 - subjektiv begründete Furcht und objektiv reales Risiko
 - die an die Merkmale Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu bestimmter sozialen Gruppe oder politische Überzeugung anknüpft,
 - vor der im Herkunftsstaat kein effektiver Schutz gewährt wird
- **subsidiärer Schutz** (§ 4 AsylG, QualifikationsRL)
 - Personen, die von schweren Menschenrechtsverletzungen betroffen sind (Todesstrafe, Folter, unmenschliche, erniedrigende Behandlung, Lebensgefahr bei Bürgerkriegshandlungen) **ohne** einen individuellen Verfolgungsgrund darlegen zu können
- **Abschiebungsverbote** (§ 60 Abs. 5 und 7)
 - Drohende Verletzung bestimmter Rechte der EMRK (Art. 3: unmenschliche Behandlung, Art. 8: Familie und Privatleben, Art. 9 Gewissensfreiheit)
 - **individuelle Lebensgefahren**, insb. mangelnde oder nicht erreichbare Behandlungsmöglichkeiten, aber nicht bei „Allgemeingefahren“ (Naturkatastrophen, Hungersnöte) es sei denn „sehenden Auges sicherer Tod“

Aufenthaltstitel nach positivem Asylverfahren

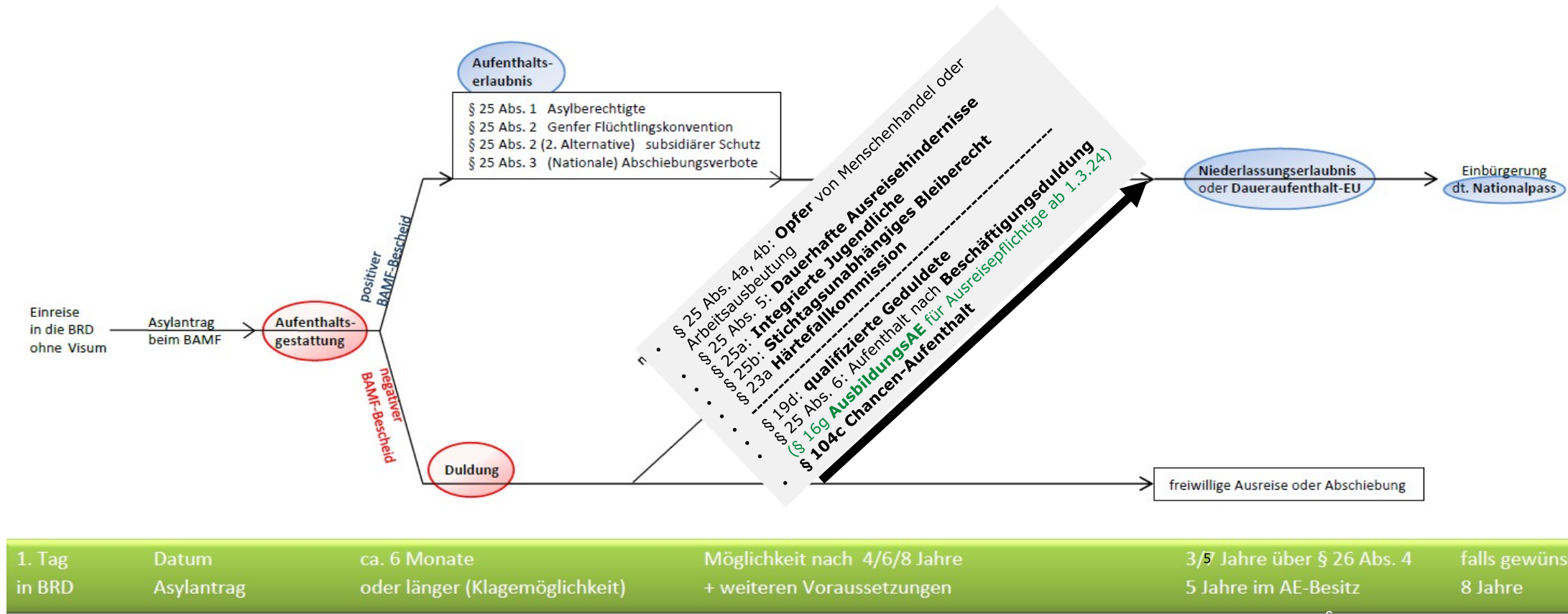
	Aufenthaltserlaubnis	Ehegatten-/Kindernachzug	unbefristeter Aufenthalt
Asylberechtigte Art. 16a GG	3 Jahre § 25 I AufenthG	ja: innerhalb von 3 Monaten nach Anerkennung ohne LU- Sicherung § 29 II AufenthG	<u>nach 3 Jahren</u> - inkl. Asylverfahren - kein Widerruf - LU weit überwiegend gesichert (76%) - Sprachkenntnisse C1 <u>nach 5 Jahren</u> - LU überwiegend gesichert (51%) - Sprachkenntnisse A2 § 26 III AufenthG
Flüchtlingsanerkennung § 60 I AufenthG § 3 AsylG	3 Jahre § 25 II ,1. Alternative AufenthG		
subsidiärer Schutz § 4 AsylG	Ersterteilung 1 Jahr Verlängerungen jeweils 2 Jahre § 25 II , 2. Alternative AufenthG	seit 1.8.2018: Kontingentierter Nachzug von 1000 Personen pro Monat § 36a AufenthG	nach 5 Jahren - inkl. Asylverfahren - dauerhafte LU-Sicherung (100%) - Sprachkenntnisse B1 - Ermessen § 26 IV i.V.m. 9 AufenthG
Abschiebungsverbot § 60 V + VII AufenthG	„soll“ für mind. 1 Jahr nicht bei zumutbarer Ausreise und erheblichen Straftaten dann ggf. Duldung § 25 III AufenthG	nur „aus völkerrechtlichen und humanitären Gründen“ § 29 III AufenthG	

Wohnsitzauflage nach Anerkennung (§ 12a AufenthG)

- Wohnsitzauflage am Ort des Asylverfahrens
 - für Personen mit Schutzstatus
 - für max. 3 Jahre
 - bei ungesichertem Lebensunterhalt
 - Streichung bei 15-wochen-stündiger sozialversicherungspflichtiger Erwerbstätigkeit mit 1.047,80 € (durchschnittlicher SGB II-Bedarf für Einzelperson, 2024) oder Ausbildung (auch von Familienangehörigen)
- **„Wiederaufleben“ der Wohnsitzauflage:**

Fallen die Gründe für das Erlöschen der Wohnsitzauflage innerhalb von 3 Monaten weg, wirkt die Verpflichtung zur Wohnsitznahme in dem Land fort, in das der Wohnsitz verlegt wurde
- Zustimmungspflicht der Zuzugsbehörde bei Aufhebung der Wohnsitzauflage (§ 72 Abs. 3a AufenthG) ggf. Schweigefristverfahren (Berlin: 4 Wochen, Nr. 12a.5 VAB)

„Spurwechsel“



Flüchtlingsgruppen ohne Asylantrag:

§ 22 Aufnahme aus dem Ausland, z.B. afghanische Ortskräfte, russische Journalisten

§ 23 Bundes- und Landesaufnahmeprogramme (z.B. Angehörige aus Syrien, Irak, Afghanistan), Kontingentflüchtlinge, Resettlement

§ 24 Aufnahme gem. „MassenzustromRL“ – ukrainische Flüchtlinge

Abschnitt 5

Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen

§ 22 Aufnahme aus dem Ausland

§ 23 Aufnahmeprogramme, Resettlement

§ 23a Aufenthaltsgewährung in Härtefällen

§ 24 Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz nach EU-RL und Ratsbeschluss

§ 25 Aufenthalt aus humanitären Gründen (mit/**ohne Asylverfahren**)

Abs. 1: Asylberechtigte, GFK-Flüchtlinge, subsidiärer Schutz

Abs. 3: Abschiebungsverbote

Abs. 4: vorübergehender Aufenthalt

Abs. 4a und 4b: Opfer von Menschenhandel oder Arbeitsausbeutung

Abs. 5: Dauerhafte rechtliche oder tatsächliche Ausreisehindernisse

§ 25a Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden

§ 25b Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration

§ 104c Chancen-Aufenthaltsrecht

vorübergehender Aufenthalt für nicht vollziehbar Ausreisepflichtige

§ 25 Abs. 4 S.1

- **„nicht vollziehbare Ausreisepflicht“**
 - o keine unerlaubte Einreise
 - o keine oder verspätete Antragstellung (>fehlende Fiktionswirkung)
 - o kein vollziehbarer Verwaltungsakt (Ablehnungsbescheid, Ausweisung)
- **dringende humanitäre und persönliche Gründe**
 - o erforderliche weitere ärztliche Behandlung
 - o Betreuung erkrankter Familienangehöriger
 - o Teilnahme an einer Beisetzung
 - o dringende Regelungen im Zusammenhang mit dem Todesfall eines Angehörigen
 - o Teilnahme an einer Gerichtsverhandlung
 - o zum Abschluss einer Schul- oder Berufsausbildung im letzten Schul- bzw. Ausbildungsjahr
- **voraussichtlich vorübergehender Aufenthalt**
 - o nicht bei Gründen, die von vorneherein einen dauerhaften Aufenthalt erfordern
- ✓ Verlängerung möglich, wenn Aufenthaltswitz weiter vorübergehend
- ✓ sonst: ggf. Verlängerung bei „außergewöhnlicher Härte“ (§ 25 Abs. 4 S. 2)

Unmöglichkeit der Ausreise (§ 25V)

- Ausreise **aus tatsächlichen** Gründen unmöglich

- kein Pass
- keine Flugverbindung

oder

- Ausreise aus **rechtlichen** Gründen unmöglich

- Reiseunfähigkeit (inlandsbezogen)
- Unzumutbarkeit der Ausreise wg. Bürgerkrieg

und

- dauerhafte/längerfristige Unmöglichkeit der Ausreise
- nicht selbst verschuldet
 - Identitätstäuschung
 - Mangelnde Mitwirkung bei der Passbeschaffung

➤ **Ermessen / nach 18 Monaten Regelanspruch**

wenn Ausreisehindernis nicht selbst verschuldet

Bleiberechtsregelung: AE für integrierte geduldete Jugendliche (§ 25a)

- ✓ seit 3 Jahren geduldet, gestattet oder erlaubt
- ✓ Vorduldungszeit von 12 Monaten
- ✓ 3 Jahre erfolgreicher Schulbesuch oder Berufsausbildung
- ✓ Antragstellung (14.) 27. Lebensjahr
- ✓ nicht bei Täuschung über Identität und Staatsangehörigkeit
- ✓ bei laufendem Schulbesuch/Ausbildung: Lebensunterhaltssicherung nicht erforderlich
- ✓ Einbeziehung naher Familienangehöriger bei LU-Sicherung möglich (§ 25a II)

Bleiberechtsregelung: AE für integrierte geduldete Jugendliche (§ 25a)

F reiste im Februar 2021 aus Kasachstan mit ihrer minderjährigen Tochter T ein und stellte einen Asylantrag. 2023 wurde der Asylantrag (als einfach unbegründet) abgelehnt. Die Klage wurde im Juni 2024 abgewiesen.

T hat seit April 2021 die Schule besucht und befindet sich nun in einer Berufsausbildung zur Altenpflegerin.

Solange T minderjährig ist, kann F ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, wenn der Lebensunterhalt gesichert ist.

Bleiberechtsregelung: AE bei nachhaltiger Integration (§ 25b)

- ✓ seit 6 Jahren/4 Jahren mit mdj. ledigem Kind geduldet, gestattet oder erlaubt
- ✓ zu erwartende überwiegende Sicherung des Lebensunterhalts (Ausnahmen bei Ausbildung, Alleinerziehenden, Pflegebedürftigen, vorübergehender Leistungsbezug bei Kindern)
- ✓ Sprachkenntnisse der Stufe A2
- ✓ regelmäßiger Schulbesuch schulpflichtiger Kindern
- ✓ keine Täuschung über Identität und Staatsangehörigkeit oder mangelnde Mitwirkung z.B. bei Passbeschaffung
- ✓ keine Vorstrafen über 50 Tagessätze bzw. 90 bei Taten, nach dem AufenthG (lt. VwV wegen andernfalls relevanter Ausweisungsinteressen)
- ✓ Einbeziehung naher Familienangehöriger möglich (§ 25b IV)

AE bei nachhaltiger Integration, § 25b

M reiste im Oktober 2018 aus Libyen mit seiner Ehefrau F ein. Sie stellten Asylanträge, die 2022 bestandskräftig abgelehnt wurden.

M und F wurden seitdem Duldungen erteilt, da eine Abschiebung nach Libyen mangels Flugverbindungen tatsächlich unmöglich ist.

M arbeitet halbtags. Beide erhalten 300 € AsylbLG-Leistungen.

Chancen-Aufenthaltsecht (§ 104c)

- ✓ **Altfallregelung** für Personen,
 - die **am 31.10.2022 seit 5 Jahren** erlaubt, gestattet, geduldet sind
- ✓ geringere Anforderungen als andere Bleiberechte
 - keine Passpflicht
 - keine Deutschkenntnisse
 - keine Sicherung des Lebensunterhalts
- **Brücke von Duldung** → zu § 25a oder § 25b
 - sobald ich einmal die Brücke betrete, habe ich 18 Monate Zeit, um das andere Ufer zu erreichen
 - Regelung ist befristet bis 31.12.2025

Chancen-Aufenthaltsecht (§ 104c)

✓ Ausschlussgründe:

- Vorstrafen über 50 Tagessätze (90 TS bei Ausländerstraftaten)
- wiederholt falsche Angaben über Identität und Staatsangehörigkeit zur Verhinderung der Abschiebung
aber: nachträgliche Identitätsklärung möglich und gewünscht

✓ Einbeziehung Ehegatte und mdj. eingereiste Kinder auch bei kürzeren Aufenthaltszeiten

✓ Bei Erteilung sollen konkrete Handlungspflichten bezeichnet werden (z.B: Passbeschaffung, Identitätsklärung, LU-Sicherung)

✓ **Wechsel nur in § 25a/§ 25b möglich; nur insoweit Fiktionswirkung (§ 81 IV)**

AE auf Anordnung der Härtefallkommission (§ 23a)

- ✓ unterschiedliche Regelungen in Verordnungen der Länder
- ✓ kein subjektiver Anspruch
- ✓ Anträge können ggf. nur von den Mitgliedern eingebracht werden (Landesrecht)
- ✓ Kommission votiert
- ✓ Innenminister/-senator entscheidet abschließend ohne Begründung und Rechtschutzmöglichkeit
- ✓ günstige Faktoren:
 - langjähriger Aufenthalt
 - Integration
 - Schulabschluss
 - Sprachkenntnisse
 - Sicherung des Lebensunterhaltes
 - keine Straftaten

Überblick

I. Aufenthaltsrechte für Drittstaatsangehörige

1. Rechtsgrundlagen
2. Visum / visafreie Einreise
3. Aufenthaltserlaubnisse
 - a. allgemeine Erteilungsvoraussetzungen, insb. Lebensunterhaltssicherung
 - b. Ausbildungszwecke
 - c. Erwerbszwecke
 - d. humanitäre Gründe mit und ohne Asylverfahren
 - e. Familiennachzug
 - f. besondere Aufenthaltsrechte
4. unbefristete Aufenthaltsrechte
5. Antragsverfahren / Fiktionswirkungen der Antragstellung
6. Erlöschen des Aufenthaltstitels
7. Duldung
8. Rechtsschutzfragen
9. Integrationskurs

II. Freizügigkeitsrecht

III. Staatsangehörigkeitsrecht

Ehegattennachzug

Sprachzertifikat A1

Ausnahmen § 30 Abs. 1 S. 2:

- Nachzug zu Fachkräften
- Nachzug zu „Best Friends“ (§ 41 AufenthV)
- Unmöglichkeit/Unzumutbarkeit

zu Deutschen (§ 28)

Lebensunterhaltssicherung
nicht erforderlich

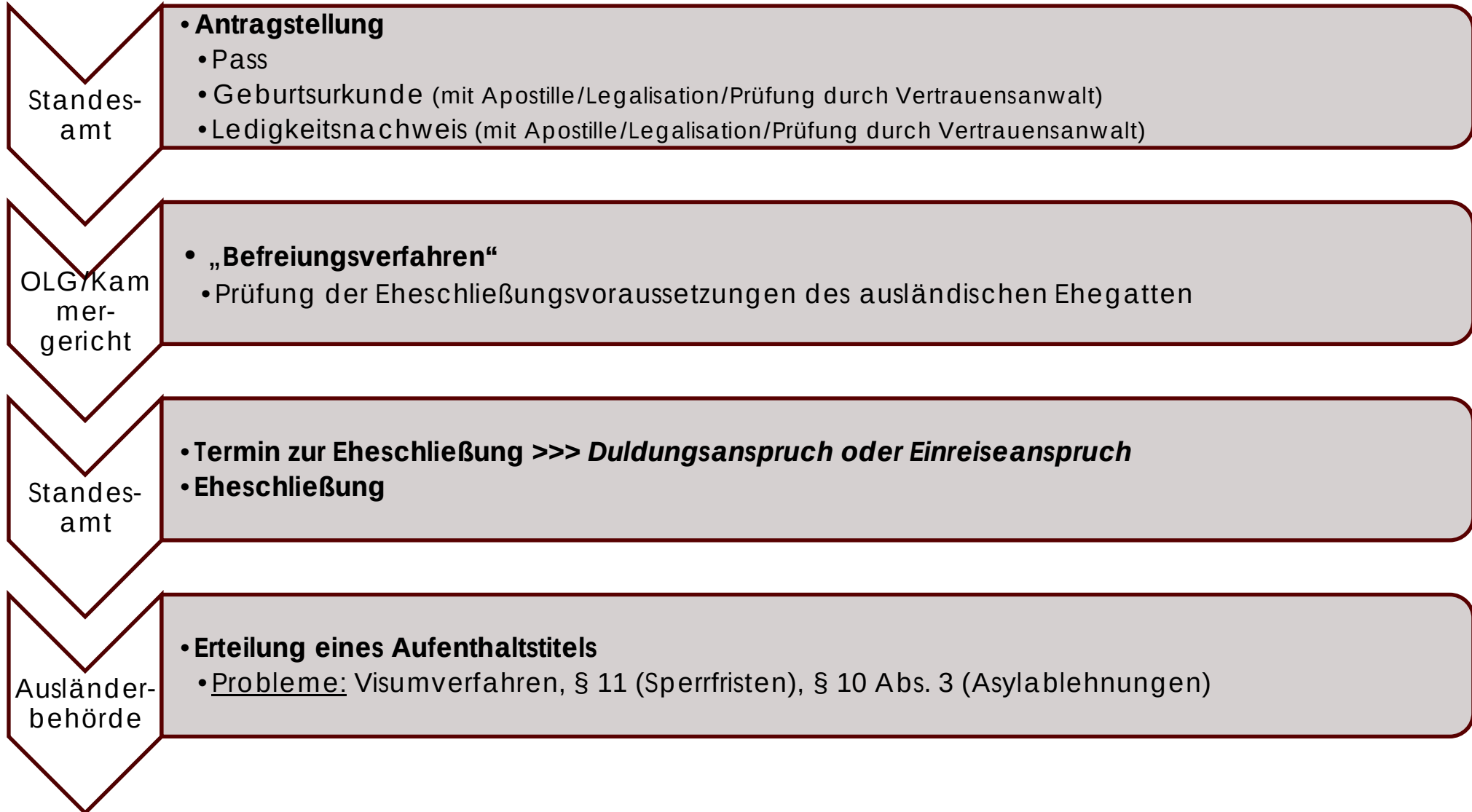
zu Ausländern (§ 29ff)

Einschränkung bei bestimmten humanitären Aufenthaltstiteln
(§ 29 Abs. 3 und 36a)
ggf. Wartezeit bei Eheschließung nach Einreise (§ 30 Abs. 1 Nr. 3 d)

Lebensunterhaltssicherung i.d.R. erforderlich
(Ausn. Flüchtlinge innerhalb von 3 Monaten nach Anerkennung, § 36a)

Anspruch

Exkurs: Eheschließung in Deutschland



Eigenständiges Aufenthaltsrecht nach Trennung (§ 31)

„Die Aufenthaltserlaubnis des Ehegatten wird im Falle der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft als eigenständiges, vom Zweck des Familiennachzuges unabhängiges Aufenthaltsrecht **für ein Jahr verlängert**, wenn

1. die eheliche Lebensgemeinschaft seit **drei Jahren** rechtmäßig im Bundesgebiet bestanden hat
2. oder der Ausländer gestorben ist während die eheliche Lebensgemeinschaft bestand ...

oder

„besondere Härte“ (§ 31 Abs. 2) (insb. häusliche Gewalt)

Eigenständiges Aufenthaltsrecht nach Trennung

typische Fälle:

- eheliche Lebensgemeinschaft $\neq$ Ehe
 - vor einer Scheidung müssen die Ehegatten ein Jahr getrennt leben
 - mit Einleitung des Trennungsjahres endet die eheliche Lebensgemeinschaft
- zwischenzeitliche Trennung > ggf. Neubeginn der 3-Jahres-Frist
- Ersterteilung unabhängig von Lebensunterhaltssicherung
- Verlängerung setzt Lebensunterhaltssicherung voraus (§ 5)

Kindernachzug

zu Deutschen (§ 28)

minderjährig
und ledig

Lebens-
unterhalts-
sicherung
nicht
erforderlich

Anspruch

zu Ausländern (§ 32)

Einschränkungen bei Eltern mit bestimmten
Aufenthaltstiteln (§ 29 Abs. 3 und 36a)

unter 16 Jahre

16 und 17 Jahre

bei Einreise mit Eltern/allein
sorgeberechtigter Elternteil
oder Sprachzertifikat C1
oder Eltern sind Fachkräfte

beide Eltern oder
der allein
Sorgeberechtigte
hält sich
rechtmäßig in D
auf

der andere
Elternteil stimmt
zu
(Abs. 3)

besondere Härte
(Abs. 4)

Lebensunterhaltssicherung i.d.R. erforderlich

Regelfall
(„soll“)

Ermessen
(„Kindeswohl“)

Elternnachzug

zum minderjährigen Kind

zum volljährigen Kind

deutsch (§ 28)

ausländisch (§ 36 I)

...mit (tatsächlich
ausgeübtem)
Sorgerecht
(§ 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 3)

ohne Sorgerecht bei
bereits bestehender
(str: beabsichtigter)
familiärer Lebens-
gemeinschaft in
Deutschland (§ 28
Abs. 1 S. 4)

**nur zum anerkannten mdj.
Flüchtling**
wenn kein sorgeberechtigter
Elternteil in D
Problem: Verlängerung bei
Volljährigkeit?

bei **außergewöhnlicher Härte**
(z.B. erforderliche und im
Herkunftsland nicht mögliche Pflege)
oder

**Nachzug zu Personen mit ab 1.3.2024
erteilten Fachkräftititeln (§ 36 Abs. 3)***

Lebensunterhaltssicherung nicht erforderlich

Lebensunterhaltssicherung
erforderlich

Anspruch

Ermessen

Anspruch

Ermessen

***seit 1.3.2024**

ausgewählte Probleme beim Familiennachzug

- Einreise mit „richtigem“ Visum (§ 5 Abs. 2 AufenthG)
- Sprachnachweis beim Ehegattennachzug vor der Einreise (§ 30 I Nr. 2)
 - gilt auch für Ehegatten von Deutschen (§ 28 I S. 2 AufenthG) – nicht zu EU-Bürgern
 - Ausnahmen für Nachzug zu bestimmten Staatsangehörigen höher Qualifizierten (§ 30 I S. 2, 3)
- „Scheinehe“
- Urkundenüberprüfung/Vertrauensanwaltsverfahren
- Nachzug der Eltern zu erwachsenen Kindern (§ 36 II)
 - außergewöhnliche Härte
 - Krankenversicherung
- Verlängerung der AE von Eltern volljährig gewordener deutscher Kinder
- Quote/Verfahren bei subsidiär Schutzberechtigten
- Aufenthaltsrecht nach Trennung

Überblick

I. Aufenthaltsrechte für Drittstaatsangehörige

1. Rechtsgrundlagen
2. Visum / visafreie Einreise
3. Aufenthaltserlaubnisse
 - a. allgemeine Erteilungsvoraussetzungen, insb. Lebensunterhaltssicherung
 - b. Ausbildungszwecke
 - c. Erwerbszwecke
 - d. humanitäre Gründe mit und ohne Asylverfahren
 - e. Familiennachzug
 - f. **besondere Aufenthaltsrechte**
4. unbefristete Aufenthaltsrechte
5. Antragsverfahren / Fiktionswirkungen der Antragstellung
6. Erlöschen des Aufenthaltstitels
7. Duldung
8. Rechtsschutzfragen

II. Staatsangehörigkeitsrecht

Besondere Aufenthaltsrechte (Abschnitt 7)

1. Recht auf Wiederkehr (§ 37)
2. Aufenthalt für ehemalige Deutsche (§ 38)
3. Aufenthaltstitel für gesetzlich nicht geregelten Zweck (§ 7 Abs. 1 S. 3)
4. Aufenthalt für in anderen EU-Staaten Daueraufenthaltsberechtigte (§ 38a)

Recht auf Wiederkehr (§ 37)

- ✓ Von Aufenthaltswzwecken unabhängige Wiederkehroption für junge Ausländer (bis 21 Jahre) mit 8-jährigem Voraufenthalt bei gesichertem Lebensunterhalt
- ✓ Wiederkehrrecht nach Zwangsheirat
- ✓ Rückkehrrecht für Bezieher einer deutschen Rente, bei gesichertem Lebensunterhalt (Abs. 5)

Aufenthalt für ehemalige Deutsche (§ 38)

Inlandsaufenthalt bei Verlust	
bei Verlust der Staatsangehörigkeit 5 Jahre Inlandsaufenthalt als Deutscher	Anspruch auf Niederlassungserlaubnis (§ 38 Abs. 1)
bei Verlust der Staatsangehörigkeit 1 Jahr gewöhnlicher Aufenthalt	Anspruch auf Aufenthaltserlaubnis (§ 38 Abs. 1)
Auslandsaufenthalt bei Verlust	
bei Sprachkenntnissen B1	Aufenthaltserlaubnis im Ermessen (§ 38 Abs. 2)

- ✓ Antrag innerhalb von 6 Monaten nach positiver(!) Kenntnis bzw. Bestandskraft des Rücknahmebescheides (BVerwG 19.04.2011, 1 C 16/10)
- ✓ Regelerteilungsvoraussetzungen müssen vorliegen, Absehen von LU-Sicherung in „besonderen Fällen“ (Abs. 3)

Aufenthaltstitel für nicht vorgesehenen Zweck

(§ 7 Abs. 1 S. 3)

- ✓ Auffangtatbestand für Ausnahmefälle
- ✓ nur anwendbar, wenn kein anderweitig geregelter Tatbestand
- ✓ bei Erfüllung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen

Regelbeispielfälle:

- o Einreise zu Eheschließung/Lebenspartnerschaft im Bundesgebiet
- o Anwesenheit bei der Geburt des Kindes
- o Vermögende Ausländer, die in Deutschland von ihrem Vermögen leben wollen (7.1.3 vvwv-AufenthG)
- o Durchführung eines Adoptionsverfahrens in bestimmten Fällen
(BVerwG, 26.10.2010, 1 C 16/09)
- o Erteilung einer vorbehaltlichen Aufenthaltserlaubnis in Fällen der Erlaubnisfiktion (§ 81 Abs. 3 AufenthG) zur Ermöglichung der Ein- und Ausreise, wenn noch endgültig nicht entschieden werden kann

Aufenthaltserlaubnis für Inhaber einer DA-EU eines anderen MS (§ 38a)

- ✓ Voraussetzung: Aufenthaltstitel nach der Daueraufenthaltsrichtlinie eines anderen Mitgliedsstaates
- ✓ Antragstellung innerhalb von 90 Tagen nach der Einreise (bei Schengen-Titeln kein Visum erforderlich)
- ✓ allgemeine Erteilungsvoraussetzungen erforderlich (LU-Sicherung!)
- ✓ Beschäftigung erst **nach Bedingungsprüfung**
(keine Vorrangprüfung mehr)
- ✓ Arbeitgeberbindung für max. 1 Jahr nach erstmaligem Arbeitsmarktzugang (Abs. 4 S. 1)
- ✓ Selbständige Tätigkeit nur unter den Voraussetzungen des § 21 (Abs. 3 S. 2)

Beispiel: Aufenthaltserlaubnis für Inhaber einer DA-EU eines anderen MS (§ 38a)

N aus Nigeria ist Inhaber einer italienischen „soggiornante di lungo periodo – UE“ und reist mit dieser und seinem Pass im September 2024 nach Stuttgart. Er hat einen Arbeitgeber gefunden, der ihn für eine Vollzeitstelle zum Mindestlohn als Küchenhelfer beschäftigen möchte.

- Unter welchen Voraussetzungen kann er eine Aufenthaltserlaubnis erhalten?
- Wann kann seine Ehefrau, die im Besitz einer italienischen Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen ist, eine Aufenthaltserlaubnis erhalten?

Beispiel: Aufenthaltserlaubnis für Inhaber einer DA-EU eines anderen MS (§ 38a)

N kann einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 38a nach der Einreise stellen.

Sie wird ihm erteilt, wenn **er einen ortsüblichen Lohn erhält**.

Seine Ehefrau, kann eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, wenn der Lebensunterhalt gesichert ist.

Auch wenn die Ehefrau nur im Besitz eines befristeten italienischen Titels ist, ist die Durchführung eines Visumverfahrens entbehrlich (§ 39 Nr. 6 AufenthV).

Aufenthaltsrecht für türkische Staatsangehörige nach Assoziationsrecht (ARB 1/80)

Sonderregelung für türkische Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen, die dem regulären Arbeitsmarkt angehören

■ Art. 6 ARB 1/80 (Arbeitnehmer)

- ✓ Nach **einem Jahr** Beschäftigung: Anspruch auf Erneuerung der Arbeitserlaubnis beim gleichen Arbeitgeber
- ✓ Nach **drei Jahren** Beschäftigung: Anspruch auf Erneuerung der Arbeitserlaubnis im gleichen Beruf
- ✓ Nach **vier Jahren** Beschäftigung: Anspruch auf Erneuerung der Arbeitserlaubnis für jede Beschäftigung
- ✓ Zugang zum Arbeitsmarkt beinhaltet ein Recht auf Aufenthalt (effektive Rechtsausübung)
- ✓ Verlust der Rechte nach endgültigem Verlassen des Arbeitsmarktes (idR Aufgabe der Tätigkeit für mehr als 1 Jahr)

Aufenthaltsrecht für Familienangehöriger türkischer Staatsangehöriger nach Assoziationsrecht (ARB 1/80)

■ **Art. 7 ARB 1/80 (Familienangehörige)**

Bei genehmigtem Familiennachzug zu türkischem Familienangehörigen, der dem regulären Arbeitsmarkt angehört:

- ✓ Anspruch auf Zugang zum Arbeitsmarkt nach 3 Jahren Aufenthalt
- ✓ Zugang zum Arbeitsmarkt beinhaltet ein Recht auf Aufenthalt (effektive Rechtsausübung)

Überblick

I. Aufenthaltsrechte für Drittstaatsangehörige

1. Rechtsgrundlagen
2. Visum / visafreie Einreise
3. Aufenthaltserlaubnisse
4. **unbefristete Aufenthaltsrechte**
5. Antragsverfahren / Fiktionswirkungen der Antragstellung
6. Erlöschen des Aufenthaltstitels
7. Duldung
8. Rechtsschutzfragen

II. Staatsangehörigkeitsrecht

unbefristete Aufenthaltsrechte

Niederlassungserlaubnis

(§ 9)

Erlaubnis zum Daueraufenthalt-
EU

(§ 9a)

Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU?

Niederlassungserlaubnis

Erlöschen:

- bei mehr als **6-monatiger** Abwesenheit / 12 Monate bei Blauer Karte EU
oder
- Ausreise aus **nicht vorübergehendem** Grund

Ausnahmen:

- o 15-jähriger rechtmäßiger Aufenthalt
- o gesicherter Lebensunterhalt
- o kein Ausweisungsgrund

oder

- o eheliche Lebensgemeinschaft mit einem Deutschen &
- o kein Ausweisungsgrund

keine Weiterwanderung in andere Schengen-Staaten

Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU

Erlöschen:

- **12 Monate** außerhalb der EU (oder in IRL, DK)
- 24 Monate, früherer Inhaber Blaue Karte-EU oder Familienangehöriger
- **6 Jahre** Aufenthalt in anderem Mitgliedsstaat (außer IRL, DK)

Ausnahmen der Niederlassungserlaubnis gelten entsprechend

(visafreien) **Weiterwanderung** in andere (Schengen) EU-Staaten bei Sicherung des Lebensunterhalts

	Niederlassungs- erlaubnis (NE) allgemein	Erlaubnis zum Dauer- aufenthalt-EU	NE für Ehegatten Deutscher/ Eltern deutscher Kinder	NE für Ehegatten von Fachkräften mit NE	NE für Fachkräfte/ Forscher mit ausländischem Abschluss	NE für Fachkräfte/ Forscher mit deutschem Abschluss	NE für Inhaber Blaue Karte-EU	
Rechtsgrundlage	§ 9	§ 9a	§ 28 Abs. 2	§ 9 Abs. 3a	§ 18 c Abs. 1		§ 18 c Abs. 2	
Aufenthalt mit Aufenthalts- erlaubnis	5 Jahre		3 Jahre	3 Jahre	3 Jahre als Fachkraft	2 Jahre als Fachkraft	21 Monate unter Blaue Karte Bedingungen	27 Monate unter Blaue Karte Bedingungen
Sprach- kenntnisse	B1		B1	B1	B1	B1	B1	A1
Lebens- unterhalt	Prognose dauerhaft gesicherten Lebensunterhalts der Bedarfsgemeinschaft (in der Regel: ungekündigter Arbeitsvertrag, Probezeit beendet) Ausnahme: Krankheit oder Behinderung				• ungekündigtes Beschäftigungsverhältnis als Fachkraft • Probezeit beendet • Lebensunterhalt der Bedarfsgemeinschaft gesichert			
Beiträge zur Renten- versicherung	60 Monate		nein	nein	36 Monate	24 Monate	21 Monate	27 Monate
Sonstiges		Ausschluss humanitärer Aufenthalts-titel außer Flüchtlings- anerkennung und subsidiärem Schutz	familiäre Lebensgemeinschaft muss fortbestehen					
	Anrechnung von Studienzeiten zur Hälfte			Erwerbstätigkeit von mind. 20 Std./Woche				

	NE für Asylberechtigte (§ 25 Abs. 1), anerkannte Flüchtlinge (§ 25 Abs. 2, 1. Alt.)		NE bei sonstigen humanitären Titeln, einschl. subsidiärer Schutz (§ 25 Abs. 2, 2. Alt.) und Abschiebungs-verbot (§ 25 Abs. 3)	NE für minderjährig eingereiste Kinder	
Rechtsgrundlage	§ 26 Abs. 3		§ 26 Abs. 4	§ 35 Abs. 1 S. 1	§ 35 Abs. 1 S. 2
Aufenthalt mit Aufenthalts- erlaubnis	3 Jahre unter Anrechnung des Asylverfahrens	5 Jahre unter Anrechnung des Asylverfahrens	5 Jahre unter Anrechnung des Asylverfahrens	bei Vollendung des 16. Lebensjahres 5 Jahre	nach Volljährigkeit 5 Jahre
Sprachkenntnisse	C1	A2	B1	nein	B1
Lebens- unterhalt	weit überwiegend gesichert (idR > 76%) Ausnahme: Krankheit oder Behinderung	überwiegend gesichert (idR > 51%) Ausnahme: Krankheit oder Behinderung	vollständig nachhaltig gesichert (Berlin: in den letzten 2 Jahren) Ausnahme: Krankheit oder Behinderung	nicht erforderlich	erforderlich oder Ausbildung zu anerkanntem schulischem oder beruflichen Abschluss
Rentenversicherungs- beiträge	nein		60 Monate	nein	nein
Sonstiges	BAMF hat kein Widerrufsverfahren eingeleitet				Erste Aufenthaltserlaubnis muss vor Volljährigkeit erteilt worden sein (BVerwG)

Rentenversicherungsbeiträge

anrechnungsfähige Zeiten:

- o Zeiten versicherter Beschäftigung („Beitragszeit mit Pflichtbeiträgen“)
- o freiwillige Versicherung
- o Zeiten geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung („Geringfügige Beschäftigung – nicht versicherungspflichtig“)
- o Zeiten der Kindererziehung („Beitragszeit mit Pflichtbeiträgen wegen Kindererziehung“)*
- o Zeiten der häuslichen Pflege („Beitragszeit mit Pflichtbeiträgen wegen Pflege“)*
- o Zeiten des Bezugs von ALG I

*sofern davor oder danach eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde

nicht anrechnungsfähig:

- o Zeiten des ALG II-Bezuges, da keine eigenen Beiträge gezahlt wurden

Deutsche Rentenversicherung
Berlin-Brandenburg
Standort Berlin
Versicherungsnummer Arbeitsgruppe

Anlage Seite Datum
 03 01.11.2019

Versicherungsverlauf

	01.01.06-28.02.06			Pflichtbeitragszeit für Kindererziehung
AFG	01.01.06-28.02.06	800,00 EUR		Pflichtbeitragszeit Arbeitslosengeld II ohne Arbeitslosigkeit
	01.03.06-31.08.06			Pflichtbeitragszeit für Kindererziehung
AFG	01.03.06-31.08.06	2.400,00 EUR		Pflichtbeitragszeit Arbeitslosengeld II ohne Arbeitslosigkeit
AFG	01.09.06-31.12.06	1.600,00 EUR		Pflichtbeitragszeit Arbeitslosengeld II ohne Arbeitslosigkeit
AFG	01.01.07-31.01.07	205,00 EUR		Pflichtbeitragszeit Arbeitslosengeld II ohne Arbeitslosigkeit
AFG	01.02.07-28.02.07	205,00 EUR		Pflichtbeitragszeit Arbeitslosengeld II ohne Arbeitslosigkeit
AFG	01.03.07-31.12.07	2.050,00 EUR		Pflichtbeitragszeit Arbeitslosengeld II ohne Arbeitslosigkeit
AFG	01.01.08-31.12.08	2.460,00 EUR		Pflichtbeitragszeit Arbeitslosengeld II ohne Arbeitslosigkeit
AFG	01.01.09-31.12.09	2.460,00 EUR		Pflichtbeitragszeit Arbeitslosengeld II ohne Arbeitslosigkeit
AFG	01.01.10-31.12.10	2.460,00 EUR		Pflichtbeitragszeit Arbeitslosengeld II ohne Arbeitslosigkeit
AFG	01.01.11-31.08.11			Bezug von Arbeitslosengeld II
DEÜV	01.09.11-30.11.11	2.700,00 EUR		Pflichtbeitragszeit
AFG	01.12.11-31.12.11			Bezug von Arbeitslosengeld II
AFG	01.01.12-31.12.12			Bezug von Arbeitslosengeld II
AFG	01.01.13-09.12.13			Bezug von Arbeitslosengeld II
AFG	10.01.14-30.11.14			Bezug von geld II

Erläuterungen und Hinweise

DEÜV = Nach der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung gemeldete Zeiten; hierüber hat der Arbeitgeber einen Nachweis erteilt.

AFG = Von der Bundesagentur für Arbeit gemeldete Zeiten

Soweit Monate mit mehreren beitragsfreien Zeiten belegt sind, wird nur eine Zeit zugrunde gelegt.

Modifizierte Erteilungsvoraussetzungen für NEs

S aus Syrien ist im Oktober 2021 eingereist und hat einen Asylantrag gestellt. Im Januar 2022 hat er die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt bekommen und eine Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre erhalten. Er verfügt über C1- Sprachkenntnisse und hat eine gutbezahlte Arbeit.

A aus Syrien ist im November 2021 eingereist, verfügt ebenfalls über C1 Kenntnisse, hat ebenfalls einen gut bezahlten Job, hat jedoch nur subsidiären Schutz erhalten.

- Wann können S und A Niederlassungserlaubnisse erhalten?
- Müssen sie Rentenversicherungsbeiträge nachweisen?

Modifizierte Erteilungsvoraussetzungen für NEs

Für S gilt § 26 Abs. 3:

- 3 Jahre
- kein Widerruf
- C1 Kenntnisse
- Lebensunterhalt weit überwiegend gesichert
- Verweis auf § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, 5, 6, 8 und 9
 - >>> keine Rentenversicherungsbeiträge (Nr. 2)

Für A gilt § 26 Abs. 4:

- 5 Jahre
- Verweis auf § 9 Abs. 2 S. 1
 - >>> auch Rentenversicherungsbeiträge (Nr. 2)
- Ermessen (z.B. verlangt Berlin hier den Nachweis der Sicherung des LU über 24 Monate)

Überblick

I. Aufenthaltsrechte für Drittstaatsangehörige

1. Rechtsgrundlagen
2. Visum / visafreie Einreise
3. Aufenthaltserlaubnisse
4. unbefristete Aufenthaltsrechte
5. **Antragsverfahren / Fiktionswirkungen der Antragstellung**
6. Erlöschen des Aufenthaltstitels
7. Duldung
8. Rechtsschutzfragen

II. Staatsangehörigkeitsrecht

Fall 1: Die türkische Ehefrau

Die türkische Staatsangehörige F reist am 1.11.2024 mit einem Visum zur Familienzusammenführung ein. Das Visum ist bis zum 31.1.2025 gültig.

Am 23.11.2024 wendet sich sie an die Ausländerbehörde und erhält für den 7.3.2025 einen Termin zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Familienzusammenführung.

- 1. Hält sie sich nach dem 31.01.2025 noch erlaubt in Deutschland auf?**
- 2. Benötigt sie eine Bescheinigung?**
- 3. Kann sie mit ihrem Mann im Februar 2025 nach Spanien reisen?**

Fall 2: Die serbische Eheschließung

Die serbische Staatsangehörige F reist am 1.9.2024 visafrei ein. Am 15.11.2024 heiratet sie den ebenfalls serbischen Staatsangehörigen M, der eine Niederlassungserlaubnis besitzt. Am 20.11.2024 beantragt sie schriftlich bei der ABH eine Aufenthaltserlaubnis zur Familienzusammenführung.

- 1. Bei Ablauf ihres 90-Tage visafreien Aufenthalts hat sie noch nichts von der Ausländerbehörde gehört. Hält sie sich noch erlaubt in Deutschland auf?**
- 2. Benötigt sie eine Bescheinigung?**
- 3. Ändert sich etwas, wenn sie den Antrag erst nach Ablauf des 90-tägigen visafreien Aufenthalts stellt?**

Fall 3: Die vietnamesische Eheschließung

Die **vietnamesische** Staatsangehörige F reist am 01.10.2024 mit einem 3 Monate gültigen **Schengen-Visum** ein, nachdem sie ihren deutschen Ehemann in Dänemark geheiratet hat.

Am 30.10.24 beantragt sie bei der ABH eine Aufenthaltserlaubnis zur Familienzusammenführung.

- **Hält sie sich nach Ablauf des Schengen-Visums noch erlaubt in Deutschland auf?**

Fiktionswirkung der Antragstellung, § 81

- (3) Beantragt ein Ausländer, der sich **rechtmäßig** im Bundesgebiet aufhält, **ohne einen Aufenthaltstitel** zu besitzen, die Erteilung eines Aufenthaltstitels, gilt sein Aufenthalt bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als erlaubt.

Wird der Antrag **verspätet** gestellt, gilt ab dem Zeitpunkt der Antragstellung bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde die **Abschiebung als ausgesetzt**.

- (4) Beantragt ein Ausländer **vor Ablauf seines Aufenthaltstitels** dessen Verlängerung oder die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels, **gilt** der bisherige Aufenthaltstitel vom Zeitpunkt seines Ablaufs bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde **als fortbestehend**. Dies gilt nicht für ein Visum nach § 6 Absatz 1.

Wurde der Antrag auf Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels **verspätet** gestellt, **kann die Ausländerbehörde zur Vermeidung einer unbilligen Härte die Fortgeltungswirkung anordnen**.

Fiktionswirkungen

gesetzliche Fiktion...		
...des erlaubten Aufenthalts (Erlaubnisfiktion) (§ 81 Abs. 3 S. 1)	...der Fortgeltung d. Aufenthaltstitels (Fortgeltungsfiktion) (§ 81 Abs. 4)	...der Aussetzung der Abschiebung (Duldungsfiktion) (§ 81 Abs. 3 S.2)
bei		
rechtzeitigem Antrag bei rechtmäßigem Aufenthalt ohne AT	Verlängerungsantrag oder Antrag auf Erteilung eines anderen AT	verspäteter Antrag bei vormals rechtmäßigem Aufenthalt ohne AT

keine Fiktionswirkung bei Schengen-Visum! (§ 81 Abs. 4 S. 2)

Überblick

I. Aufenthaltsrechte für Drittstaatsangehörige

1. Rechtsgrundlagen
2. Visum / visafreie Einreise
3. Aufenthaltserlaubnisse
4. unbefristete Aufenthaltsrechte
5. Antragsverfahren / Fiktionswirkungen der Antragstellung
6. Erlöschen des Aufenthaltstitels
7. Duldung
8. Rechtsschutzfragen

II. Staatsangehörigkeitsrecht

Erlöschen des Aufenthaltstitels (§ 51)

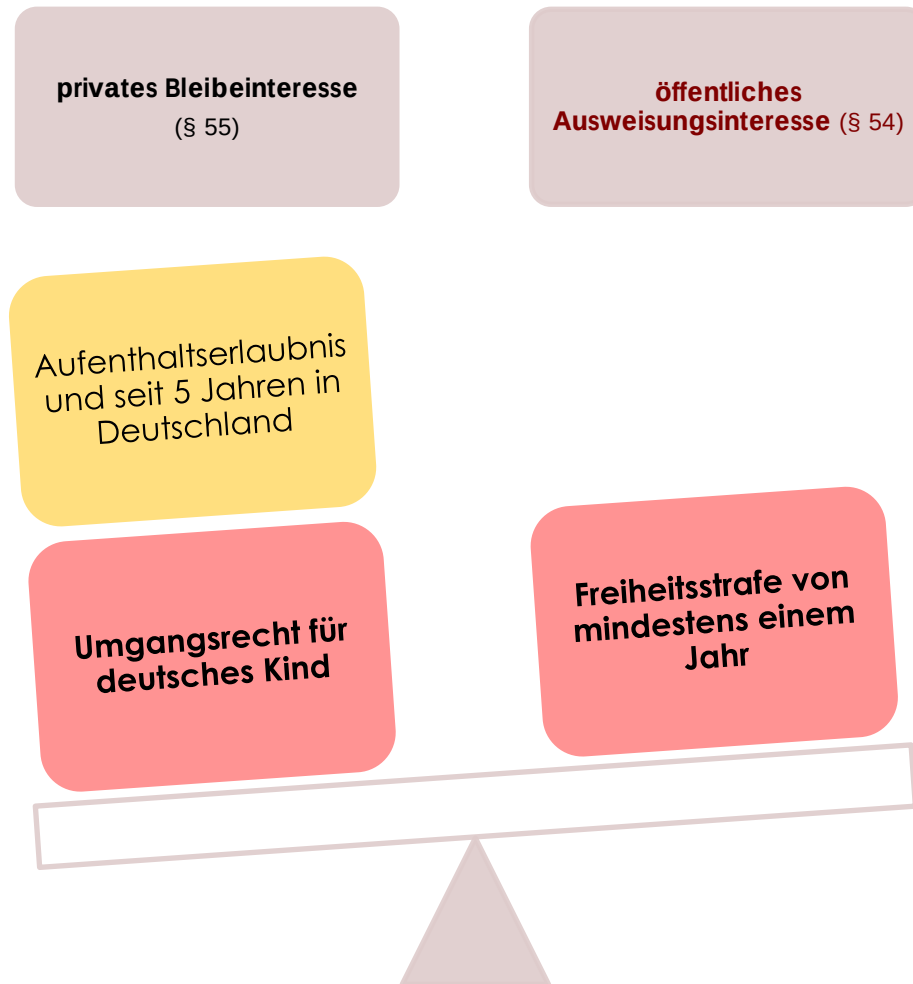
- ✓ Ablauf der Gültigkeitsdauer
- ✓ nachträgliche zeitliche Befristung durch VA (§ 7 Abs.2 S.2)
- ✓ Rücknahme/Widerruf § 52 AufenthG – Bedeutung v.a. bei Visa
- ✓ **nicht nur vorübergehende Ausreise**
- ✓ **Ausreise länger als 6 Monate** (§ 51 AufenthG)
 - o Ausnahmen: Niederlassungserlaubnis, wenn mit deutschem Ehegatten in ehelicher Lebensgemeinschaft
oder länger als 15 Jahre rechtmäßiger Aufenthalt und gesicherter Lebensunterhalt!
 - o für Inhaber der Blauen Karte / NE-Inhaber über 60 J. nach 15 Jahren Aufenthalt: 12 Monate
- ✓ **Ausweisung** (§ 53 ff AufenthG)
- ✓ Sonderfristen für **Daueraufenthalt-EU**
 - 12 Monate außerhalb EU (oder in DK, IRL) oder 6 Jahre außerhalb Deutschlands

Erlöschen durch auflösende Bedingungen (§ 12 AufenthG)

Beispiele:

- ✓ Erlischt mit Beendigung studienvorbereitender Maßnahmen.
- ✓ Erlischt mit Beendigung eines Hochschulstudiums an einer deutschen Hochschule.
- ✓ Erlischt mit Wegfall des Krankenversicherungsschutzes.
- ✓ Erlischt bei Inanspruchnahme oder Beantragung von Leistungen nach SGB II, SGB XII oder AsylbLG.

Ausweisungssystem



- o *Privates Bleibeinteresse und öffentliches Ausweisungsinteresse sind abzuwägen*
- o *Überwiegt das Ausweisungsinteresse ist auszuweisen - überwiegt das Bleibeinteresse darf nicht ausgewiesen werden.*
- o *Gesetzlich definierte „besonders schwer wiegende“ Bleibeinteresse/Ausweisungsinteresse ist zu berücksichtigen*

Einreise- und Aufenthaltsverbot (§ 11 AufenthG)

Ein Einreise und Aufenthaltsverbot wird erlassen bei

- Ausweisung, Abschiebung, Zurückschiebung (Abs. 1)
 - Ablehnung eines Asylantrages aus sicherem Herkunftsstaat als offensichtlich unbegründet (Abs. 7)
 - wiederholt erfolgloser Folgeantrag (Abs. 7)
-
- ✓ Aufenthaltsverbot ist spätestens vor der Abschiebung von Amts wegen zu befristen
 - ✓ Sperrfrist ist abhängig von Grund der Ausweisung und Grund der Wiedereinreise
 - ✓ Über die Länge der Frist wird nach Ermessen entschieden
 - ✓ Das Verbot kann nachträglich aufgehoben, verkürzt (insb. bei Ansprüchen auf Titelerteilung) aber auch verlängert werden.

Aufenthaltsbeendigung

- ✓ liegt kein Aufenthaltstitel (mehr) vor,
entsteht die **Ausreisepflicht** (§ 50 Abs. 1)
- ✓ Ausreisepflicht ist **vollziehbar** bei (§ 58 Abs. 2)
 - unerlaubter Einreise
 - kein Antrag oder keine Fiktionswirkung nach § 81 III oder IV
 - bei anerkannter Rückführungsentscheidung eines anderen EU-Staates
 - wenn der zugrunde liegende Verwaltungsakt vollziehbar ist (Bestandskraft, Anordnung der sofortigen Vollziehung)

aber: vor jeder der Abschiebung bedarf es nach der Rückführungsrichtlinie einer **Rückkehrentscheidung** (z.B. Ausreiseaufforderung, Abschiebungsandrohung)
- ✓ ist die Abschiebung tatsächlich oder aus rechtlichen Gründen unmöglich, ist trotz vollziehbarer Ausreisepflicht eine **Duldung** zu erteilen

Überblick

I. Aufenthaltsrechte für Drittstaatsangehörige

1. Rechtsgrundlagen
2. Visum / visafreie Einreise
3. Aufenthaltserlaubnisse
4. unbefristete Aufenthaltsrechte
5. Antragsverfahren / Fiktionswirkungen der Antragstellung
6. Erlöschen des Aufenthaltstitels
7. **Duldung**
8. Ausweisung
9. Rechtsschutzfragen

II. Staatsangehörigkeitsrecht

Duldung (§ 60a)

- kein Aufenthaltstitel, kein rechtmäßiger Aufenthalt
- eine vollziehbare Ausreisepflicht besteht fort
- nur Aussetzung der Vollstreckung der Ausreisepflicht
(=vorübergehend keine Abschiebung)
- Duldung erlischt mit der Ausreise/Abschiebung (§ 60a V)
- Verteilung neu eingereister Ausländer auf die Bundesländer vor
Entscheidung über Duldungserteilung (§ 15a AufenthG)

Duldung



Eine Abschiebung ist trotz vollziehbarer Ausreisepflicht unzulässig und eine Duldung ist zu erteilen bei

tatsächliches
Abschiebungshindernis

- keine Reiseverbindungen
- keine Heimreisedokumente
- keine Kapazitäten der Abschiebungsabteilung

rechtliches
Abschiebungshindernis

- Reiseunfähigkeit
- keine Behandlungsmöglichkeit im Heimatland
- Schutz der Ehe und Familie (z.B. unmittelbar bevorstehende Eheschließung oder Geburt eines dt. Kindes)

>>> Duldungsanspruch

Ermessensduldung (§ 60a AufenthG)

„wenn dringende persönliche oder humanitäre Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen eine vorübergehende Anwesenheit erfordern“

z.B.:

- drei Monate vor und nach der Geburt (60a.2.3 VAB)
- unter bestimmten Voraussetzungen bei Eintritt der Ausreisepflicht im letzten Schuljahr zur Beendigung der Ausbildung (60a.s.3 VAB)

Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung für ausreisepflichtige Ausländer, § 16g (früher Ausbildungsduldung)

Aufenthaltserlaubnis für Asylbewerber oder Geduldete zur Aufnahme/Fortsetzung einer qualifizierten Berufsausbildung / Helferausbildung in Engpassberufen

- Antragstellung **im Asylverfahren** oder Vorduldungszeit von 3 Monaten
- frühestens 7 Monate vor Beginn der Ausbildung

Ausschlussgründe:

- o sichere Herkunftsstaaten
- o selbst verschuldeten Ausreisehindernisse
- o Abschiebungsmaßnahmen bereits eingeleitet
- o Identität nicht geklärt
- o „offensichtlicher Missbrauch“ (z.B.: keine erforderlichen Sprachkenntnisse)

Sonderfall: Beschäftigungsduldung (§ 60d)

- Einreise bis 12/2022 (Altfallregelung)
 - Geklärte **Identität**
 - Mindestens 12 Monate im Besitz einer **Duldung nach § 60a.**
 - Mindestens 12 Monate sozialversicherungspflichtige Tätigkeit mit regelmäßiger Arbeitszeit von 20 Std./Woche
 - **Sicherung des Lebensunterhaltes** durch die Beschäftigung in den letzten 12 Monaten und zum Zeitpunkt der Antragstellung
 - mündliche Deutschkenntnisse **A2**
 - **Straffreiheit** auch des Ehepartners mit Ausnahme von Straftaten nach dem AufenthG/AsylG.
 - Erfolgreicher Abschluss eines **Integrationskurses** auch des Ehepartner soweit eine Verpflichtung zur Teilnahme bestand
 - Schulbesuch der Kinder und keine BtMG-Verurteilung
 - Keine Bezüge zu terroristischen oder extremistischen Organisationen.
- nach 30 Monaten >>> Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Abs. 6

Arbeitsmarktzugang für Geduldete (§ 32 BeschV)

=Personen, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abgeschoben werden können, obwohl sie vollziehbar ausreisepflichtig sind

- ✓ Arbeitsmarktzugang nach 3 Monaten Voraufenthalt
- ✓ Arbeitsverbot bei Verstoß gegen Mitwirkungspflichten (z.B. Passbeschaffung) oder sichere Herkunftsstaaten, § 60a Abs. 6

Duldung für Personen mit ungeklärter Identität (§ 60b)

Duldung erhält den Zusatz „für Personen mit ungeklärter Identität“

- wenn zumutbare Passbeschaffungshandlungen nicht vorgenommen werden
- zumutbar ist:
 - Vorsprache bei den Behörden des Herkunftsstaates,
 - Abgabe von Fingerabdrücken,
 - Abgabe der Erklärung, die Wehrpflicht im Heimatland zu erfüllen,
 - Abgabe sonstiger nach der Rechts- und Verwaltungspraxis des Herkunftsstaates erforderlicher Erklärungen (§ 60b Abs. 3)
- Erfüllung der Mitwirkungspflicht im Einzelfall durch eidesstattliche Versicherung möglich
- über Mitwirkungspflichten ist zu belehren und Gelegenheit zu geben, die Mitwirkung nachzuweisen

Rechtsfolgen der Duldung für Personen mit ungeklärter Identität (§ 60b)

- Beschäftigungsverbot
- Wohnsitzauflage
- Duldungszeiten werden nicht auf etwaige Voraufenthaltszeiten angerechnet
- Leistungskürzung nach § 1a AsylbLG

Landesamt für
Bürger- und Ordnungsangelegenheiten
Ausländerbehörde



Geschäftszeichen IV Z 5261 Telefon (030) 90269 - 4239

Datum 17.06.2009

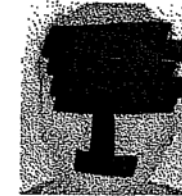
Grenzübertrittsbescheinigung

- ✓ Papier für vollziehbar Ausreisepflichtige
- ✓ dient nur dem Nachweis der Ausreise
- ✓ kein erlaubter oder geduldet Aufenthalt
- ✓ wenn ohne Ausreisfrist erteilt ist Abschiebung jederzeit möglich (GÜB II)
- ✓ wird ggf. auch während eines verwaltungsgerichtlichen Eilverfahrens erteilt/verlängert

Grenzübertrittsbescheinigung (zur Vorlage bei der Passkontrollstelle anlässlich der Ausreise)

Frau E. [REDACTED] c (LABO-OM: [REDACTED])

Name dt. Recht : [REDACTED]
geboren am : [REDACTED]
in : [REDACTED]
Familienstand : verheiratet
Staatsangehörigkeit : Serbien
zuletzt gemeldet in : [REDACTED]



ist zum Verlassen der Bundesrepublik Deutschland unter Gewährung einer Ausreisefrist bis zum 19.07.2009 verpflichtet.

Sofern der Ausreisepflicht nicht nachgekommen wird, ist die erneute Vorsprache spätestens einen Werktag nach Fristablauf erforderlich.

Belehrung für Frau E. [REDACTED] Im Falle unterlassener Ausreise sind Sie gem. § 82 Abs. 4 S. 1 AufenthG verpflichtet, erneut - wie oben festgesetzt - vorzusprechen. Leisten Sie dieser Anordnung ohne hinreichenden Grund keine Folge, kann die Vorführung zwangsweise erfolgen. Ihr Aufenthalt ist räumlich beschränkt auf das Land Berlin.

Folgende Unterlagen sind mitzubringen:

- Flugticket

Im Auftrag

[REDACTED]



Bundespolizeiamt

_____, den

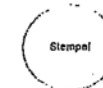
Telefon:

Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten
Abteilung IV - Ausländerbehörde - IV Z 5261
Friedrich-Krause-Ufer 24
13353 Berlin

zurückgesandt. Die oben genannte Ausländerin hat die Bundesrepublik

Deutschland am _____ verlassen.

Im Auftrag



Überblick

I. Aufenthaltsrechte für Drittstaatsangehörige

1. Rechtsgrundlagen
2. Visum / visafreie Einreise
3. Aufenthaltserlaubnisse
4. unbefristete Aufenthaltsrechte
5. Antragsverfahren / Fiktionswirkungen der Antragstellung
6. Erlöschen des Aufenthaltstitels
7. Duldung
8. Rechtsschutzfragen

II. Staatsangehörigkeitsrecht

(fast) keine aufschiebende Wirkung

§ 84 AufenthG:

„Widerspruch und Klage gegen

*1. die **Ablehnung eines Antrages auf Erteilung** oder
Verlängerung des Aufenthaltstitels, [...]*

*2. die Änderung oder Aufhebung einer
Nebenbestimmung, die die Ausübung einer
Beschäftigung betrifft, [...]*

haben keine aufschiebende Wirkung.“

- gegen Entscheidungen der Ausländerbehörden ist dann zusätzlich zu (Widerspruch oder) Klage ein **Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 V VwGO)** zu erheben.

Wirksamkeit der Entscheidung auch bei aufschiebender Wirkung

§ 84 Abs. 2 AufenthG:

*„Widerspruch und Klage lassen unbeschadet ihrer aufschiebenden Wirkung die Wirksamkeit einer **Ausweisung** und eines **sonstigen Verwaltungsaktes**, der die Rechtmäßigkeit des Aufenthaltes berührt [z.B. Ablehnung der Verlängerung eines AT], unberührt“*

Folge bei Ausweisung:

- Erlöschen eines Aufenthaltstitels auch bei (angeordneter) aufschiebender Wirkung des Rechtsmittels:
 - Ausreisepflicht besteht fort (ist nur nicht vollziehbar)
 - Erteilungssperre für Aufenthaltstitel (§ 11)
 - keine Wiedereinreise bei Verlassen des Bundesgebiets möglich

Fortgeltung der Erwerbstätigkeitserlaubnis

§ 84 Abs. 2 S. 2 AufenthG:

*„Für **Zwecke der Aufnahme oder Ausübung einer Erwerbstätigkeit gilt der AT als fortbestehend**, solange die Frist zur Erhebung des Widerspruches oder der Klage noch nicht abgelaufen ist, während eines gerichtlichen Verfahrens über einen zulässigen Antrag auf Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung oder solange der eingelegte Rechtsbehelf aufschiebende Wirkung hat.“*

Überblick

I. Aufenthaltsrechte für Drittstaatsangehörige

1. Rechtsgrundlagen
2. Visum / visafreie Einreise
3. Aufenthaltserlaubnisse
4. unbefristete Aufenthaltsrechte
5. Antragsverfahren / Fiktionswirkungen der Antragstellung
6. Erlöschen des Aufenthaltstitels
7. Duldung
8. Rechtsschutzfragen

II. Staatsangehörigkeitsrecht

Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit

1. durch Geburt

a. ...im Inland

- ein Elternteil ist Deutscher oder
- ein Elternteil hält sich seit **5** Jahren rechtmäßig in Deutschland auf und besitzt im Zeitpunkt der Geburt ein unbefristetes Aufenthaltsrecht/ist Unionsbürger

b. ...im Ausland

- ein Elternteil ist Deutscher
wenn dieser selbst nach 1999 im Ausland geboren ist, ist die Eintragung in das deutsche Geburtenregister innerhalb eines Jahres erforderlich

2. durch Erklärung

- Staatsangehörigkeit wurde durch frühere geschlechterdiskriminierende Regelungen nicht erworben
 - nur Mutter war Deutsche / nur Vater war Deutscher und Eltern nicht verheiratet / Mutter hatte die Staatsangehörigkeit vor Geburt durch Eheschließung verloren / Abkömmlinge dieser Personen
- Erklärungsfrist: 18. August 2031

3. durch Einbürgerung

Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit

3. durch Einbürgerung

a. Wohnsitz im Ausland > § 14 StAG

- restriktive Ermessensausübung durch BVA: nur bei öffentlichem Interesse

b. Wohnsitz im Inland

➤ § 10: Anspruchseinbürgerung

- ✓ 5 Jahre ununterbrochener, rechtmäßiger Inlandsaufenthalt
- ✓ 3 Jahre bei besonderen Integrationsleistungen
- ✓ Deutschverheiratete: 3 Jahre (§ 9 StAG)

➤ § 8: Ermessenseinbürgerung

- ✓ 3 Jahre bei Deutschsprachigen
- ✓ Verkürzung im öffentlichen Interesse (z.B. im Sport oder Wissenschaft)
- ✓ Ausnahmen von Unterhaltsfähigkeit in Härtefällen (§ 8 Abs. 2)

weitere Einbürgerungsvoraussetzungen

✓ Lebensunterhaltssicherung

○ Ausnahmen:

- ✓ wenn in den letzten 24 Monaten 20 Monate in Vollzeit erwerbstätig
- ✓ Gastarbeitergenerationen (türkisch/vietnamesisch)
- ✓ Übergangsregelung, § 40a: Antrag vor dem 23.08.2023 (dann: „Leistungsbezug nicht zur vertreten“)
- ✓ im Rahmen der Ermessenseinbürgerung: besondere Härte (§ 8 Abs. 2)

✓ keine Vorstrafen oder laufenden Verfahren

- Außerachtlassen geringfügiger Verurteilungen bei Anspruchseinbürgerungen: (§ 12a StAG)

✓ Sprachkenntnisse B1

- nicht bei Kindern (ggf. Senioren) oder Krankheit/Behinderung

✓ Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung (Einbürgerungstest)

- nicht bei Personen unter 16J., (ggf. Senioren) oder Krankheit oder Behinderung

✓ Identität geklärt

- Pass, (Geburtsurkunde?)

Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit

- o Eintritt in fremde Streitkräfte bei Doppelstaatern (§ 28)
- o Beteiligung an Kampfhandlungen terroristischer Vereinigungen im Ausland bei Doppelstaatern (§ 17 Abs. 1 Nr. 5, § 28 StAG).
- o Verzicht (§ 26)
- o Rücknahme einer Einbürgerung innerhalb von 10 Jahren
z.B. bei Täuschung (§ 35 Abs. 3 StAG)
- ~~o Annahme einer anderen Staatsangehörigkeit~~
- ~~o Adoption durch einen Ausländer~~
- ~~o unterlassene Optionserklärung~~

Anwaltssozietät | **Jurati**

Sven Hasse

Fachanwalt für Migrationsrecht

Schönhauser Allee 83

10439 Berlin-Prenzlauer Berg

Tel: 030 4467 4467

Mail: anwaelte@jurati.de

www.jurati.de

